Oecon.
445

Occ 445.

Johann Christoph Cyriaci,
Herzogl. S. Coburg-Saalf. Forst- und
Jagdsecretair,

von der

# Waldwirthschaft
# und
# Forstpolizey.

Coburg 1798.
Bey Rudolph August Wilhelm Ahl.

# Von der
# Waldwirthschaft
# und
# Forstpolizey.

---

Zweytes Heft.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

## §. 1.

Das Holz ist für die Gesellschaft von solcher Wichtigkeit, und dessen Verbrauch so mannigfaltig, so allgemein, alltäglich und stark, daß es alle Aufmerksamkeit verdient; man sollte sich daher billig allenthalben mit dessen Anbauung, Erhaltung und guten Haushaltung ganz besonders abgeben, zumal allgemein bekannt ist, daß in unsern Tagen ungleich mehr Holz mit jedem Jahre verbraucht wird, als wiederum wächst.

Man würde recht gewiß auf die Art nach einem gewissen Zeitraum, beynahe allenthalben, wo nicht einen Ueberfluß daran, doch allerwenigstens so viel als nöthig, zu allen Zeiten haben; ja man würde in manchen Ländern und Gegenden muthmaßlich durch gut zu treffende Anstalten, in den Stand gesezt werden, auf die Errichtung eines vortheilhaften Holzhandels Rücksicht zu nehmen. Da nun dieser höchst wichtige Gegenstand noch bey weitem nicht erschöpft ist, so soll durch gegenwärtigen Aufsaz, auch etwas weniges zu dessen immer weitern Bearbeitung, wo möglich, beygetragen werden.

## §. 2.

Die Verschiedenheit der Laub- und Nadelhölzer, welche in den Waldungen angetroffen wer-

den, versprechen dem Staat in Hinsicht deren Benuzzungen, öfters vielen, auch wenigen Vortheil.

Die schäzbarsten Hölzer sind: Weiß- Silber- oder Edel-Tanne, Roth-Tanne, Fichten, Weiß-Cederbaum, Kiefern- oder Kienbaum, Lerchentanne oder Lerchenbaum, Eiben- Jf- Eue- oder Taxbaum, Krumholzbaum oder Zunderbaum oder kleine Alpenkiefer, Zirbel- Pinichen- Pingenbaum, Wachholder, Eichen, Buchen, Erlen, oder Elster, Bircken, *) Maßheller, Maßholder, oder teutscher Ahorn, oder auch Weißlöper, Ahorn oder Ohre, oder Ehre, Bergahorn oder Breitlöpern, Korkbaum- oder Pantoffelholz, Vogelbeer- oder Eberesch- oder Quitsernbaum, Arles- Else- oder Ehenlingsbeerbaum, Aepfelbaum, Birnbaum und Kirsch-Zwieselbeerbaum, Mehlbeer- oder Spierling- oder Sperberbaum, Nußbaum, Linden- oder Bastbaum, Castanien- Jlmen- Ulmen- Rüstern- oder Rüstbaum, Tamariskenbaum, Maulbeerbaum, gemeine Mandel-Weiden, Saal- Werft- Sohlweide, Bruchweide, u. s. w. Haselnuß-Strauch, Asche- Esche- Wundholzbaum, Pappel- oder

*) Birken findet man vier Arten, da ist erstlich die Haar- Hangel- oder Steinbirken, so schmale und herabhangende Zweige, wie die Babylonische Weide hat. Die 2te heißt Moos- oder Zwergbirke, solche wächst nicht hoch, sondern ist nur einen niedrigen Strauch zu vergleichen, die Blätter an solchen sind klein, rund und gezahnet. Die 3te ist die Brockenbirke, und gleicht der gemeinen Birke. Die 4te wird Früh- oder Wasserbirke genannt.

oder Muckenbaum, *) Flatter- Esche- Aspe- oder Zitterbaum, Siberischer auch Amerikanischer Erbsenbaum, Mispelbaum, Hohlkirsche- Kintschelbaum, gemeines St. Luzienholz.

Die nicht vortheilhaften Hölzer und Gesträuche sind: Hartseller, Hartriegel, Hartwirde, Teufelsmettern, Sade- oder Siebenbaum, Hollunderbaum oder Fliederholz, Judenkirschen- Zapfen- Faulbaum, Schießbeerholz oder Pinnholz, teut-



*) Ob schon von vielen behauptet werden will, daß der Pappelbaum, unter den Namen Espe, Aspe, Zitterbaum oder zitternde Pappel zu verstehen sey, so muß ich doch gleichwohl aus Ueberzeugung das Gegentheil behaupten, daß unter Aspe und Pappelbaum in Betracht der Holzarten, des Laubes und des zum Wuchs erforderlichen Erdreichs ein grosser Unterschied ist, und nimmermehr oberwähnter Behauptung einigen Glauben beymessen kann. Die Aspen oder Zitterbäume werden in den, in hiesiger Gegend befindlichen Waldungen in ziemlicher Menge vorgefunden, betrachtet man 1) an solchen das Laub, so wird leichtlich eingesehen werden, daß dieses nicht so balsamisch und beynahe um 3 mahl geringer und nicht so dunkelgrün als des Pappelbaums Laub ist, aber dieses macht den Grund der Entscheidung der irrigen Meynung noch nicht ganz aus, sondern 2) wächst dann die Espe an Wassern und auf einen feuchten Grund, wie der Pappelbaum? nicht wahr auf einen trockenen Boden, Anhöhen und Bergen; auf welchen leztern Orten aber die Pappeln nicht fortkommen, wohl aber die Espen ihren Wachsthum erhalten, mithin kann also oben angeführten Umständen wegen, die Aspe und der Pappelbaum nimmermehr unter einen Namen, als Aspen verstanden werden.

scher Pingernußbaum, Wieder- oder Schlingbaum, Hageapfelstrauch oder Weisdorn, Schwarz- oder Schlehendorn, wilder Schneeballenstrauch oder Wasserholder, Spillbaum oder Pfaffenhüthlein, Cornel- Kirschen- Dierlizenbaum, oder wilde Dierlizen- Creuz- Weg- Amselbeer- Hirsch- oder Stechdorn, Haar- Krebs- oder Bachweiden, Rheinweiden oder Rheinbesingbeerstrauch, Stechpalmen, Stechbaum, oder Christdorn, Zielinder- wilder Pfeffer- Zeidel- oder Seidelbast, Tabacksröhrgen- Röhren- oder Sellenholz, Linsenbaum, Johannisbeer strauch, Stachel- oder Grosselbeer, Rosenstrauch Gelster- oder Genster- oder Hasenscheide- oder Reheheide, *) Rosen, Hagedorn, Feldrose, Mauseholz, wilder Jelängerjelieber, Wildrebe, Hagseiler, Teufelszwirn, Himbeere, Brombeere, Tollbeerstrauch, Preussel- und Heidelbeere.

§. 3.

Da es derer Waldholzarten sehr viele giebt, deren eine jede mehrere und von einander sehr verschiedene Namen führt, welche aber zu wissen oft sehr viel daran gelegen seyn kann, so hat man für gut, nüzlich und nöthig erachtet, hier diese Holzarten, nebst den lateinischen Namen, und den ihnen zugeeigneten vielen Provinzial- Benennungen im folgenden Namensverzeichniße zu liefern, dabey

*) Zur Anpflanzung einer Hecken, sind mit vielen Nuzen von der zweyten Art der Hölzer, Stechpalmen, Hagedorn, Weißdorn, Schwarzdorn, Creuzdorn, Weiden- Johannis- Stachelbeer- und Rosenstrauch.

bey die Leser sich um so gewisser auf dieses Verzeichniß verlassen können, da man bey dessen Verfertigung folgende bewährte Sachverständige Männer und ihre Schriften zu Rath gezogen, als da sind:

Beckmanns Grundsäzze der deutschen Landwirthschaft.
Campes kleine Reisen.
Jungs Versuch eines Lehrbuchs der Forstwissenschaft.
Parrots Handbuch der Land- und Stadtwirthschaft, Polizey- und Cameralwissenschaft. 1. B. Cap. 11.
v. Pfeiffer Lehrbegrif, u. s. w.
Riems Encyclopädie.
Strelius Magazin, u. s. w.
Succovs Anfangsgründe der theoretischen und angewandten Botanick.
Walthers ökonomische Naturgeschichte Deutschlands.
v. Zanthier vermischte Abhandlungen.
Zinckens ökonomisches Lexikon. Dann:
An einen deutschen Kammer-Präsidenten.
Oeconomia forensis, und schwedische Abhandlungen.

## Verzeichniß.

### 1. Kiefer, Pinus sylvestris.

Wilde Fichte, Fohre, Föhrling, Fehrle, Schleißfohre, Kienbaum, Harzbaum, Kräheſichte, Gräheholz, Wirbelbaum, Zirbelbaum, Zirkelbaum,

Festenbaum, Kernholz, Nädelbaum, Spannholz, Ziegenholz, u. s. w.

2. Tanne, Pinus Abies.

Weißtanne, Silbertanne, Edeltanne, Mastbaum.

3. Fichte, Pinus picea.

Rothtanne, Schwarztanne, Pechtanne, Rothfichte.

4. Lerche, Pinus larix.

Lerchentanne, Leerbaum, Rothbaum, Schönbaum, Lierbaum, Lerchbaum, Brechtanne.

5. Zirbelnuß, Pinus cembra.

Ziernuß, Zürbe, Arve, Arbe, Leinbaum, Sibirische oder Russische Ceder.

6. Taxbaum, Taxus baccata.

If, Ibe, Eibe, Eibenbaum, Eye, Eyenbaum, Eve, Bogenbaum, Ebenbaum, Isen.

7. Krumholzbaum, Pinus montana.

Zunderbaum, kleine Alpenkiefer, Spurtfohre, Grünholz, Legfohre, Lackholz und Crein.

8. Wachholderbaum, Iuniperus communis.

Steckholder, Rehbaum, Weckholder, Reckbaum, Feuerbaum, Kramethbaum, Krametsbeerstaude, Kronwit, Wegbaum, Kranzeriz, Kranzbeerstaude, Düxenstaude, Feldcypreß, Ratholderbaum, Jachan-

Jachandel, Kanikbaum, Machandel, Kranewetbaum, u. s. w.

9. **Sadebaum**, Iuniperus sabina.

Siebenbaum, Sagebaum, Segelbaum, Sadelbaum, Sevenbaum und Roßschwanzbaum.

10. **Eiche**, Quercus robur, Latifolia et Cerrus.

a) Gemeine Eiche, Früheiche, Sommereiche, groß- und breitblätterige Eiche, Rotheiche, Loheiche, Tanneiche, Haseleiche, Masteiche, Ferkeleiche, Zirneiche.

b) Wintereiche, Steineiche, Tonfeiche, Spateiche, Bergeiche, Dürreiche, Eiseiche, Harzeiche, Winterschlageiche, Wintertraubeneiche und Knoppereiche.

11. **Buche, Rothbuche**, Fagus sylvatica.

Büche, Rauchbuche, Winter- und Sommerbuche, Thalbuche, Tragebuche, Maibuche, Bergbuche und Mastbuche.

12. **Weißbuche**, Carpinus Betulus.

Hagebuche, Glattbuche, Heinbuche, Haubuche, Steinbuche, Zaunbuche, Zwergbuche, Hartholz, Rollholz, Flegelholz.

13. **Erle**, Betula alnus.

Schwarze Erle, Urle, Eller, Else, Elst, Elsterbaum, Elten, Orlinbaum, Otterbaum.

14.

14. **Birke**, Betula alba.

Weißbirke, Rothbirke, Haarbirke, Mutterbirke, Wasserbirke, Wunbaum.

15. **Maßholder**, Acer campestre.

Kleiner deutscher Ahorn, Maßheller, Weißbaum, Weißneiper, kleiner blätterichter Milchahorn, Merle, Meveller, Anerle, Schreiberholz, Creuzbaum, Binbaum, Epler, u. s. w.

16. **Ahorn**, Acer pheudoplatanus.

Ohre, Ehre, Arle, Steinahre, deutscher Ahorn, Weinblatt, Spillenholz, Waldesche.

17. **Bergahorn**, Acer platanoides.

Breitlöbere, Breitblatt, deutscher Zuckerahorn, grosser Milchbaum, Spizahorn, Leinbaum, Lehne, Löhne, Breitlaub, Leinahre und deutscher Salatbaum.

18. **Vogelbeerbaum**, Sorbus aucuparia.

Ebereschen, Quitsernbaum, Ebschen, Waldeschen, Maaßbeer, Eibischbeerbaum, Sorbenbaum Pillbeerbaum, Ebrizbaum, Sperberbaum, Arschrösel, u. s. w.

19. **Mehlbeerbaum**, Crataegus aria.

Fliederbaum, Arlaßbaum, Weißlaub, Meerkirschenbaum, Eslein, wilder Spierlingsbaum, rother Mehlbaum, u. s. w.

20. **Elsebeerbaum**, Crataegus torminalis.

Arlsbeere, Elzbeere, Atlasbeere, Arbeere, Adlersbeere, Arlebaum, Elrize, Egelbaum, Eischbirle,

birke, Sersebaum, Eyerling, Hörlikenbaum, Darmbeere, zahmer falscher Vogelbeerbaum.

21. **Wilde Vogelkirsche**, Prunus avium.

Zwieselbeerbaum, Wisbeere, Haferkirsche, Wasserbeere, Kasbeerenbaum, Kostebeere.

22. **Holzapfelbaum**, Pyrus malus sylvestris.

Wilder Apfelbaum, Waldapfelbaum, Sauapfelbaum, Hermeltingbaum, Holzstöckleinbaum, Buchapfelbaum, Wildling.

23. **Holzbirnbaum**, Pyrus pyraster.

Wilder Birnbaum, Knötelbaum, Saubirn, Feldbirn, Geißbohne, Krütische, Helfgen.

24. **Nußbaum**, Nux juglans, v. regia valgaris.

Wallnuß.

25. **Linde**, Tilia europaea et cordata.

Lastholz, Früh- Sommer- Wasser- Graslinde, Winter- Steinlinde, Bastbaum.

26. **Castanienbaum**, Castanea.

Zahme Castanien, süße Castanien, fagus castanea; Wilde und Roß-Castanien, aesculus hyppocastanum.

27. **Ulme**, Ulmus campestris.

Ilme, Rüster, Rustbaum, Rüsbaum, Ypern, Ypen, Lindbast, Leimbaum, Effern, Effenbaum, Epenholz.

28. Esche, Fraxinus excelsior.

Äsche, Mundholzbaum, Eschere, Steinesche-re, Eschbaum, Edelesche, Waldescher, Geißbaum-esche, Langaspe.

29. Weiße Pappel, Populus alba.

Silberpappel, Gözzenholz, Heiligenholz, Pap-pelweide, Weißalber, Schneepappel, Silberbaum, Papierbaum, Bollweide, Wunderbaum, Weiß-saarbaum.

30. Schwarze Pappel, Populus nigra.

Saarbaum, schwarzer Alberbaum, Felbaum, Salbenbaum, Pappelweide und Wollenbaum

31. Espe, Populus tremula.

Äspe, Flatterbaum, Rattel-Esche, Zitterbaum, Zitteresche, Flitterbaum und lybische Pappel.

32. Maulbeerbaum, Morus fructu nigro et albo.

Schwarz und weiß Maulbeerbaum, Seiden-baum.

33. Weide, Salix.

Deren giebt es verschiedene Arten:

a) Mandelweide, Mandelbaum, Salix amygda-lina.
b) Saalweide, Werft, Werftweide, S. caprea.
c) Bruchweide, S. fragilis.
d) Korbweide, Erdweide, Buschweide, S. trian-dra.
e) Gelbe Bandweide, Goldweide, S. vitellina.

f) Lorbeer-

f) Lorbeerweide, Baumwollenweide, S. pentandra.
g) Rothe Bandweide, S. purpurea.
h) Weiße Weide, weißer Weidenbaum, Koppweide, S. vulgaris alba arborescens.

34. Haselstaude, Corylus sylvestris, avellana pontica.

Gemeine weiße Haselstaude, große Avellanenstaude, Lamperts- oder Bartnüßestaude.

35. Virginischer Schottendorn, Robinia pseudoacacia.

Amerikanischer Erbsenbaum, gemeiner Acacienbaum, Heuschreckenbaum, Schottenbaum.

36. Zwergmispelbaum, Mespilus cotoneaster.

Bergquitte, wilder Quittenbaum, Steinmespel, wilde Küttenbeere, Zwergnessel und Hirschbirle.

37. Hohle Kirsche, Prunus padus.

Traubenkirsche, Büschelkirsche, Vogelkirsche, Alpkirsche, schwarze Weide, Ahlkirsche, Stielbaum, Ehlen, Haubeere, Altbaum, Wiedebaum, Kandelweide, Wasserschlinge, Faulbeere, Hundsbaum, Haarholz, schwarz Bendelholz, gemeines St. Luzienholz, Hexenbaum, u. s. w.

38. Hartriegel, Cornus sanguinea.

Hartwiede, Härter, Hartreder, Teufelsmetter, Hundsbeere, Hartstrauch, Hartbaum, Röther, wilde Dürlizen, Rothgarter, Rothbeinholz, Teufelsbeere, Heckenbaum.

39. **Hollunderbaum**, Sambucus nigra.

Holler, Holder, Baumholder, Alhornbaum, Flieder, Rosgen, Schibgen.

40. **Faulbaum**, Rhamnus frangula.

Keitschelbeere, Pulverholz, Zapfenholz, Schießbeerstrauch, Läuseholz, Schoßbeere, Pimholz, Beerenholz, wilde Kirschen, Grundholz, deutscher Rhebarberbaum, Hünerbaum, u. s. w.

41. **Schlingbaum**, Viburnus lantana.

Winter, Rothschlinge, Kothschlinge, Schlungbeere, Holderhetteln, Pabstbaum, Land- und Mehlstrauch.

42. **Weißdorn**, Crataegus exgacantha.

Mehldorn, Heckdorn, Hagedorn, Hundsdorn, Hageapfelstrauch, Möllerbrod, Mehlstrauch, Unserer lieben Frauen Birlein.

43. **Schwarzdorn**, Prunus spinosa.

Schlehenbaum, Schlehendorn, Schlehenstrauch, Heckdorn, Heckenschlehen, Dornschlehen, Kietschenpflaumen.

44. **Wasserholder**, Viburnum opulus.

Malinenstrauch, wilder Schneeballenstrauch, Bachholder, Herschholder, Schwelgenbaum, Schwalkenbaum, Schweißbeerbaum, Kalkbeerbaum, Droßelbeere, Fackelbeere, Heller, Schwallbeere, Markholz, Wasserflieder, wilder Rosenholder, wilde Gelder-Rose.

45. Pfaffenhütlein, Evonimus europaeus.

Spillbaum, Spindelbaum, Pfaffenpfötgen, Pfaffenrösgen, Mangelbaum, Zweckenholz, Hahnhütleinsbusch, Pfefferholz, Anisholz.

46. Cornelbaum, Cornus mascula.

Cornelius-Kirschen, Hornkirschenbaum, Carlskirschenbaum, Dierleinbaum, Derlenbaum, Dierlitzenbaum, welsche Kirschen, Canelbeerstrauch, Körnerbaum, Dientel, Zieserleinstrauch, Fürwizel, Halsken.

47. Kreuzdorn, Rhamnus cathareticus.

Wegdorn, Stechdorn, Hirsedorn, Hirschdorn, Kreuzbeer, Färbebeer, Wiedorn, Schlagbeer, Wachenbeerdorn, Purgierdorn, Rheinbeer, Amselbeerdorn, Dintebeer, Kreuzholz.

48. Rheinweide, Ligustrum vulgare.

Spanische Weide, Geißhülsen, Eisenbeerbaum, Rheinbesingbeerstrauch, Zauntiegel, Rheinwunder, Röhrenweide, Schulweide, Kahlholz, Haushülse, Grünselbaum, weißer Hartriegel.

49. Stechpalme, Ilex aquifolium.

Hülsebusch, Hülstrauch, Stechbaum, Stechlaub, Walddistel, Zwieseldorn, Hulst, Holst, Kleesebuch, Stechapfel.

50. Seidebast, Daphne mezereum,

Kellerhals.

51. Tobacksröhrgen, Lonycera Xilosteum.

Walpurgismeye, Wolpersmai, Heckenkirsche, Teufelskirsche, Teufelsmarternholz, Seelenholz, Findelrümpgen, Zaunkirsche, Flühkirsche, Sellenholz, Brechweide, rothe Vogelkirsche, Ahlkirsche, Zweckholz, Waldriede,

52. Alfranke, Solaenum dulcamara.

Mäuseholz, wilder Jelängerjelieber, Hinschkraut, Bittersüß, steigender Nachtschatten, wilde Stickwurz.

53. Bauerpflaumen, Prunus vulgaris.

Wilder Pflaumenbaum, wilder Zwetschgenbaum.

54. Weidendorn, Hyppophae Phamnoides.

Sanddorn, Meerkreuzdorn, schmaler weidenblätteriger Stechdorn, Seekreuzdorn, rother Schlehendorn, Dünnenbesingstrauch, Streitbesingstrauch, und finnische Beeren.

55. Brombeerstrauch, Rubus fructicosus.

Brommier, Bremenstrauch, Rhambeere, Kratzbeerenstrauch und Rabetbeere. &c. &c.

§. 4.

Bey Anlegung der Waldungen wird schlechterdings erfordert, a) auf die Beschaffenheit des so vielfältigen Erdreichs; b) welche Holzarten in den Gegenden, wo Waldungen angelegt, oder verbessert werden sollen, die größten Vortheile abwerfen, Bedacht zu nehmen; sonder allen Zwei-

fel

fel wird bey solcher wohlüberlegten Unternehmung, der gemeine Nutzen nicht wenig befördert. Dahingegen aber bey Unterlassung desselben, die angelegte Waldung mit der Zeit nicht so benutzt, als wie doch gleichwohl solche nach Beschaffenheit des Bodens und der Lage des Bodens hätte benuzet werden können.

Ferner die Erfahrung bestärket mehr als zuviel, daß sowohl die Nadel- als Laubhölzer nicht in jedem Grunde ihren wahren Wachsthum, wenn solche Hölzer nicht nach jeder Art in zuträglichem Boden angepflanzet werden, erreichen können. Dahero wird es für allen Dingen zu wissen nöthig seyn, welches Erdreich einer jeden Baumart zuträglich und tauglich sey.

Es liebet die Weißtanne einen etwas feuchten, dann einen bergigten und abhängigen, ferner einen mit fetter Erde und Sand angefüllten Boden. *) Mit einem Wort, sie kommt beynahe überall, nur nicht in kreidigten Boden, gut fort.

Die Fichte und der Lerchenbaum wachsen ehender auf Bergen als auf nassen und sumpfigten Grunde, und lieben einen mit Sand und fetter Erde vermengten Boden.

Die Kiefer oder Föhren, erreichen ihren Wachsthum auf steinigtem mit Kies und etwas fetter Erde vermischten Boden, und auf trockenen Anhöhen ehender als auf feuchten Plätzen.



*) Die Tanne erreicht sowohl in warmen als kalten Gegenden, mithin an offenen von der Sonne beschienenen und auch an schattigten Pläzen ihren Wachsthum.

Die Zirbelnuß, Kiefer oder rußische Ceder wächst gerne in einem schwarzen Grund, so hoch und kalt liegt.

Der Eiben oder Taxbaum erfordert einen sandigten und mittelmäsigen Boden.

Die Eiche will einen fetten Boden haben, und liebet keinen feuchten Grund, ein mit Sand und Leimen vermischtes Erdreich ist solcher auch im Wuchs nicht nachtheilig. *)

Die Rothbuchen wachsen sowohl in ebenen Boden, als wie auch auf Bergen. Eine leimigte mit Kies oder Sand vermengte Erde, ist zu deren Wachsthum am zuträglichsten. Dahingegen in sandigten und sumpfigten Boden kommen sie nicht fort.

Die Hagebuche, oder Weiß- Stein- und Glatt-Buche, liebet Anhöhen und wächset nicht auf

*) Es sind dreyerley Eichen, nehmlich eine Stein- Spät- Winter- oder Eiseiche, dann eine Roth- Hasel- Loch- oder gemeine Eiche, endlich eine Zirrneiche. Erstere wächst auf Wiesen, Aeckern und Angern, sehr stark und dick, und selten hochstämmig, sie hat hingegen grosse, starke, und sehr ausgebreitete Aeste, ein kleines dunkelgrünes Laub, und viele süsse und die größten Eicheln. Die beyden andern Eichen wachsen mehrentheils in Heiden und Gehölzen sehr hochstämmig, jedoch hat die Zirrneiche den höchsten Stamm, das Laub ist groß, hellgrün, und die Eicheln klein, bey der Zirrneiche am aller kleinsten. Zum Bauholze taugen sie ganz besonders, und doch würde die härtere Steineiche den Vorzug haben, wenn sie nur hochstämmig wüchse. Es ist übrigens merkwürdig, daß man niemals alle 3 Arten, selten zwey beysammen antrift.

auf einen nassen sondern auf einen mit Sand, Steinen, und fetter Erde versezten Boden.

Die Roth- oder Rauchbuche wächst zu einem hohen Stamm, auf Ebnen in Thälern, auch wohl auf Bergen, doch aber in einen niedrigen, etwas feuchten und fetten Erdreiche, insonderheit wenn die Witterung trocken und warm ist, am besten. *)

Die **Birke** oder **Weißbirke** verträgt einen kalten schattigten und feuchten, auch mit Kies oder Sand vermischten Grund, und bey deren Versezung soll man die Winterseite der Wälder dazu wählen.

Der **Ahorn** will einen fetten Boden haben. Der **Berg Ahorn** ist von erstern nur durch seine Blätter unterschieden, welche rund und nur ein wenig ausgeschnitten sind.

Die **Erlen** und **Weiden** lieben nassen Boden, und wachsen vortreflich an Gräben und Flüssen. **)



*) Als Brennholz hat es ohnstreitig vor allen andern harten Hölzern den Vorzug, es brennt ohne zu prasseln, hitzet stark, und giebt lange nachhaltende sehr gute Kohlen. Da die Rothbuche leicht wurmstichig und mulmicht wird, so taugt sie ausserhalb des Wassers nur sehr selten zum Bauholze. Dahingegen die Hagebuche ganz vorzüglich darzu, insonderheit zum Schifs- und Mühlenbau, oder überhaupt zum Wasserbau tauglich ist.

**) Es giebt nicht eine weise und schwarze Erle, wie manche irrig glauben, sondern der Unterschied kommt blos daher, daß wenn sie in einen feuchten Boden steht, sie ein dunkelgrünes, und

Die Aspe, Espe oder Lybische Pappel verträgt einen trockenen mittelmässigen, nur nicht leimigten Boden.

Der Ilmen- oder Ulm- Rüstbaum kommt an Wassern und an feuchten und bergigten Orten wohl fort. *)

Die Linde wächst in einen fetten auch etwas feuchten und sandigten, auch wohl etwas abhängigen Boden. **)

Die Castanien wachsen vortreflich auf Anhöhen und in einer mittelmässigen lockern Erde, nur auf einem röthlichten Lande gerathen sie nicht.

Die Asche oder Esche erfordert einen mittelmässigen Erdboden, und wächst auf Bergen und Ebenen, in warmen und kalten, absonderlich in feuchten und schattigten Boden, und da überaus schön und gut, wo sie ihre starke und dicke Wurzel ungehindert ausbreiten kann.

Der Pappelbaum erfordert einen feuchten und lockern guten Boden. ***)

Der

in einen trockenen Boden ein weißes Blatt treibet.

*) Der Ulmenbaum ist zweyerley, der eine wächst an feuchten und morastigen Plätzen, auf Ebnen stark und hoch; der andere auf Anhöhen und Bergen, ebenfals sehr stark und hoch, und ist am dauerhaftesten.

**) Der Linden finden sich dreyerley Arten, als da ist erstlich die gemeine Linde, so sonsten auch Sommer- Frühlings- oder Holländische Linde genannt wird; die zweyte ist die Glaslinde: und die dritte ist die Stein- Winter- oder Wald-Linde.

***) Es finden sich auf vier Arten der Pappeln, als da ist 1) die Balsam-Pappel, 2) die Lombardsche

Der welsche Nußbaum bekomt auch wohl seinen Wachsthum auf Bergen und Ebnen in einer mittelmässigen Erde. *)

Der Maulbeerbaum will einen mittelmässigen und sandigten Grund haben, und kann allerdings die Kälte unserer Winter vertragen.

Der Pfersichbaum erfordert einen sandigten Grund.

Der Quittenbaum will einen frischen und feuchten Boden haben.

Der Meelbeerbaum wächst auf hohen kalten und wandigten aber wahrhaften Bergen.

Der Mispelbaum leidet einen mittelmässigen Boden.

Tamarisken wachsen an feuchten Orten.

Die Haselstaude kommt sowohl in fetten ebenen Erdarten, als auch auf steinigten Bergen, und allenthalben gut fort.

Die Stechpalmen erfordern ein Erdreich, welches nicht zu feucht und nicht zu trocken ist.

Der Sperber- oder Sperlingsbaum liebet Anhöhen, und einen mittelmässigen Grund.

Der Stachel- oder Grosselbeerstrauch wächst auf Bergen und Steinklüfften, alsdann auch in andern guten Grund.

Der Himbeer- oder Hindbeerstrauch, solche wachsen auf sandigten und feuchten Steinfelsen.



schwarze Pappel, 3) Pappelweide, Schwarzpappel, Wollenbaum, 4) die Silber- oder Weißpappel, oder Weißlorbernbaum, oder noch Papierbaum.

*) Er wächst überhaupt in einen jeden schlechten Boden, wenn er nur recht frey stehet.

Der teutsche Pingernußbaum liebet einen feuchten Grund

Der Weißdorn wächst auf mittelmässigen, sandigten, oder andern trocknen Boden gut.

Der Schwarzdorn wächst beynahe allenthalben, in harten, trockenen, sandigten, auch wohl feuchten Boden gut.

Wachholderstaude wächst auf jeden unfruchtbaren, und kalten felsigten Boden.

## §. 5.

Die Sammlung der zur Holzanpflanzung erforderlichen Holzfrüchte und Gesäme, geschiehet meistentheils im nachstehen beschriebenen Monaten.

Im April von Saalweiden.

Im May vom Aspen.

Im Juny vom Rüster oder Ilmen, Pappelbaum.

Im July vom Seelenholz, Ahlbeere, Johannisbeer.

Im August vom Schiesbeer, Judenkirschen, Zapfenholz, Hollunder.

Im September vom gemeinen Mandelbaum, Maulbeerbaum, Erlen, Krokbaum, Elsbeer, Wieder- oder Schlingbaum, Stechpalmen, Vogelbeer, Mehlbeer, Castanien *) Hohlkirsche, Mosko-

*) Ohnerachtet die wilden Castanien, einen sehr widrigen Geschmack haben, und von Rindvieh, Schweinen und Schaafen nicht wohl angegangen werden; so sind solche gleichwohl auf folgende Art zu benutzen.

a) Wenn solche einermaßen zerstoßen, mit einer

Moskowitische Lorbeerkirschen, Haselnuß, Tamarisken, teutsch Pingernußbaum und Genster.

Im October Eichen, Birken, Buchen, Ahorn oder Ahren, Meßheller, Linde, Aepfel, ächter Hartriegel- oder Teufelsmettern- Hartbaum, Rheinweide- unächter Hartriegel - grüner Faulbaum - Rheinbeerbaum, Birn- und Quittenbaum, Mispel- Krumholzbaum- oder kleiner Alpenkiefer, Lehne oder Breitlöbern, teutscher Faulbaum, Hohlkirschen, Schlehendorn, Spill- oder Spindelbaum, Sadebaum, Pfaffenhüthlein, Hagebuchen, Creuzdorn, und Mauseholz.

Im November Roth- und Weiß-Tanne, es geht jedoch der Saame nicht so bald auf als wenn er im Frühjahr gesäet wird. Von Stechpalmen *) Asche, Berbesbeerstrauch.



Lauge oder Beitze, die man entweder aus ungelöschten Kalk, oder blos nur aus Asche verfertigen kann, in einem Gefäß übergegossen werden, in welcher Beitze die Castanien beynahe auf einen halben Tag stehen lassen, nachhero aber müssen solche, wenn die Beitze davon abgegossen worden, mit frischen Wasser auf etliche mal wieder ausgesüßet werden.

b) Wenn die Castanien grob zerstossen, und in einen Kessel mit Wasser wohl gekocht werden, davon die Brühe abgegossen, wodurch dann das sogenannte willeriche Wesen der Castanien nicht wenig benommen, und unter Vermischung anderes Futter vor das Mastvieh gar nützlich anzuwenden ist.

*) Die Saamenbeeren der Stechpalmen und Hülsenfrüchte werden in einen Jahre nicht reif, sondern müssen zu ihrer Zeitigung zwey Sommer haben.

Im December Wachholder. *) Taxbaum, vom Zirbelnußkiefer, oder Zirbelnußbaum. **) Lerchenbaum.

Im Januar von Kiefern. ***)

§. 6.

Die eingesamleten Eicheln, Eckern und Castaniennüßen, benebst den andern Holzgesämen, müssen jede Art des Saamens allein, wohl durch Vermittelung des öftern Wendens in einen lüftigen und trockenen Plaz dünn geschüttet, und zur bestimmten Aussaat aufbewahret werden. Ob aber es rathsam sey, die aufgebrachten Holzfrüchte und Gesäme über Viehställen auf Estrich, oder auf derselben blos gebrückten Böden zu schütten; damit dadurch, besonders den Eicheln und Eckern

*) Wachholderbeere werden im zweyten Jahre erst reif.

**) Der Saame von der Zirbelnußkiefer, liegt unter andern Gesäme am längsten in der Erde, solcher wird auf 2 Zoll tief in die Erde gesteckt, und ehe man eine Pflanze davon ansichtig wird, vergehet gemeiniglich eine Zeit über 12 Monate.

***) Das Gesäme von Kiefern wird erst im zweyten Jahre reif, und fliehet bey warmen Sonnenschein im Monat Merz ab: Dahero schickt man schon im Febr. und zu Anfang März abgerichtete Leute in den Wald, die nur neue und keine alte Zapfen, von den Zweigen abbrechen. Sie sitzen da auf den Bäumen, wo der Jährige Schuß anfängt, und haben den Trieb des vorigen Jahrs über sich.

Eckern, wenn mit solchen contra regulam das Frühjahr erstlich zur Saat geschritten werden sollte, in Hinsicht auf die bey der Winterszeit unausbleiblich einfallende Kälte, nichts schadhaftes zugefüget werden mögte? Solche Aufbewahrung der Früchte halte ich keineswegs vor diensam, vielweniger vor vortheilhaft. Die mehr als zubegründete Erfahrung bezeuget, daß durch die Ausdünstung des Viehes niemals ein Aestrich oder wohl gar ein gespündtes Gebrück ganz dörre werde, sondern werden durch die Dünste des Viehes dergleichen Decken in einer besondern Befeuchtung erhalten, wodurch die, ohnedem zum Auskeimen, an und für sich selbst leicht geneigten Eicheln dazu gebracht, und der andere Saame zum schwizzen oder schimmlen, wenn zumal das öftere Wenden unterlassen worden, gelangen kann. Was sind aber bey solcher unvorsichtiger Behandlung des Holzsaamens und derselben Früchte vor Vortheile bisher erhalten worden? Keine, sondern man hat sich durch die verkehrte ausgeübte Aufbewahrung des Holzsaamens oder Früchte keinen geringen Nachtheil, zumal wenn solcher ausgesäet werden soll, zugezogen.

Eicheln so gekeimt, und entweder von einem Frost betroffen, oder wieder verwelkt, wie auch der angeloffene Saame, wenn beydes gesäet würde, können nicht zum Keimen, noch vielweniger zum Trieb einer Holzpflanze gereichen, sondern beydes bleibt verdummt in der Erde liegen.*)

§. 7.

*) Inzwischen findet es sich aber auch in der Erfahrung gegründet, daß wenn man unmittelbar

## §. 7.

Vor Unternehmung der Aussaat des Holzsaamens und derselben Früchte, wird jederzeit vorausgesezt, daß die zur Holzerziehung ausersehenen Plätze zuvor ganz und gar von allen alten Stöcken, Büschen, Heiden, Farrenkraut, alt Gegräße und Gesträuche ausgeräutet, und wenn sichs der Lage nach thun läßt, bepflüget, oder bey dessen Unmöglichkeit, wohl der Boden mit Hacken wund gemacht werden.

## §. 8.

Wenn zur Herbstzeit die Holzaussaat geschehen soll, so müssen ein Jahr zuvor, und zwar im Monat Octobris, die dazu bestimmten kahlen Plätze als Waldblößen, Rasen und Felder, damit der Erdboden wohl aufgelockert, und von seinem alten Grase, Schmilmen, Binsen und andern Staudengewurzel gereinigt, umgepflügt, oder gefelgt werden. *)

Jn

vorm Säen den Saamen in Sande, aber nur bis zum Ausbruch keimen läßt, der Wachsthum hernach besser von statten gehe, so wie daß man dabey etwas Zeit gewinnt und versichert seyn kann, daß beynahe alle Saamenkerne richtig aufgehen.

*) Bey Ausrottung derer zum Verderben der jungen Holzpflanzen empor wachsenden Gewächse, könnte man, wann diese, ehe der Saame reif wird, abgeschnitten, und alsdann erst die Umpflügung vorgenommen wird, sich die erwünschteste Vortheile von diesem Verfahren allerdings versprechen.

In dem darauf folgenden Jahre und zwar im Monat Juny wird der im vorigen Herbste umgepflügte Erdboden zum 2ten mal gepflügt, das heißt gebrachet, das 3te Pflügen geschiehet zu Ende des Monats July, oder zu Anfang des Augusti, dieses nennt man von einander geschlagen; im September wird alsdenn zum 4ten Mal gepflüget, das heißt zur Saat geackert. Ist nach vorbeschriebener Art das Erdreich behandelt, so wird alsdann dasselbe besäet, und der gesäete Erdboden mit einer Egge ganz leicht, oder mit Büscheldornen geegget.

Wie viel aber Gesäme zu einen ganz abgeräumten District, alwo keine Beyhülfe durch die natürliche Besämung geschiehet, erforderlich sey; So wird nach den allgemeinen Waldgrundsäzzen auf einen Acker von 140 Ruthen, jede Ruthe zu 16 Schuh auf 6 Pfund oder von 360 Ruthen zu 12 Schuh, gegen 12 Pfund abgeflügelter Saame gerechnet. *) Auf einen Morgen von 180. Rheinländische Quadratruthen, werden 10 bis 12 Scheffel Kienäpfel erfordert. Säet man aber reinen Saamen mit Flügeln, so sind nur 9 bis 10 Pfund, und ganz reiner Saame $7\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$ Pfund nöthig. **) Dahingegen bey Lerchenbaumgesäme, wo dieser mit Birkengesäme vermischt wird, ist auf dergleichen Morgengehalts die Aussaat in 5 Pfund reinen Saamen, mit Flügel, oder

*) Wildmeister Käplers vermehrt- und verbesserter Forstcatechißmuß, Abs. V. Cap. II. pag. 160.

**) Anweisung wie nach Königl. Preuß. Befehl. der Kiensaame gesäet werden soll. Moser Forstarchiv. Part. IV. pag. 254.

oder $3\frac{1}{2}$ Pfund, bis 4 Pfund, worunter $1\frac{1}{4}$ Scheffel zerriebene Birkensaamenschäfgen vermengt werden. *)

Wenn aber ein Wald mit Birkengesäme besäet werden soll, so erfordert ein Wald Morgen, von 180 Rheinländische Quadratruthen 18 Pfund zerriebene Schäfgen. **)

Die Ursache, warum ich aber das vielfältige Umpflügen desjenigen Erdbodens, welcher mit Aussaat des Holzgesäms, und derselben Früchte zu Holz angepflanzet werden soll, anrathe, ist diese; weil 1) eine oft gepflügte Erde die balsamischen lebendmachenden Kräfte der Luft ehender annimmt, und gedeyet. 2) Solcher von den alten Graß und andern Wurzeln ehender gereiniget wird, als wenn ein zu besaamendes Feld nur einmal gepflüget worden. Es ist jedoch dieses blos von fruchtbaren guten Erdreichen zu verstehen, und bey schlechten und blos sandigten ist es um so weniger rathsam, viermaliges Pflügen vorzunehmen, daß es davon ohnfehlbar ganz erschöpft werden müste.

## §. 9.

Berge und Lehnen zu einer Holzsaat umzupflügen, will nach Beschaffenheit der Lage nicht allezeit angehen, sondern bey solchen Plätzen, wenn sie nicht allzustark mit Gegräßen überwachsen sind, ist keine andere Aussaat anwendbar zu machen, als wenn zuvor durch Linienweise Anstellung der Ar-

*) Möser Forstarchiv. Part. IV. pag. 252.

**) Eben daselbst pag. 268.

Arbeitsleute, vermittelst Aufhackens der Erde, so kaum eine quer Hand breit geschiehet, der Boden hinlänglich locker gemacht wird, auf welchen andere Personen, die alsobald das Gesäme gehörig aussäen, nachfolgen. Eine gleiche Bewandniß hat es mit Anpflanzung der Eichen- und Buchenwaldung, nur mit dem Unterschied, daß durch einen Theil der angestellten Arbeitsleute, vermittelst der Hecken, kleine Vertiefungen in die Erde gemacht werden, worein denn man den nachfolgenden Theil Eichel, oder Buchecker wirft, und mit Beyhülfe des Fußes die aufgebrachte Erde auf das gemachte Loch stößt.

## §. 10.

Die Waldwirthschaft hat gleichwie die Feldwirthschaft die unterschiedene Zeit, in welcher die Aussaaten zu einer empor zu bringenden Holzanpflanzung besorgt werden müssen. In der Feldwirthschaft wäre dahero ganz verderbend gehandelt, wenn im Herbst statt dem Frühjahr eine Aussaat, an Haber, Erbsen, Linsen ꝛc. und also umgekehrt im Frühjahr das Winterkorn und Weizen, anstatt nach Egidii gesäet zu werden unternommen würde.

Also wie bey gedachter contra naturam laufende Aussaat, hier vor Augen geleget worden, auf gleiche Art läßt sichs auch, zumal wenn Waldungen unter keinen Waldgerechten, sondern nur Haasen, Füchsen, der Faul- und Saufheit-Gerechten Jägern sich befinden, keine unternehmende Holzsaatausführung gedenken.

## §. 11.

Nach den natürlichen Trieben des Saamens, soll eine Gesäme, wenn solches nach dem Abnehmendes Monds gesäet wird, ehe zum Keimen und Schlagung der Wurzeln kommen, als wenn durch jährliche Aufbehaltung desselben die in sich habenden balsamische Säfte vertrocknen. *)

Die Aussaat der Holzfrüchte und Gesäme geschiehet a) von Fichten, Kiefern, Lerchenbaum, und Stechpalmen in Mart.**) b) Von Leinbaum, Ilmen, Aspe und Saalweiden in Jun. c) Von Eichen, Buchen, Castanien, Ahorn, Meßheller, Birke, Welscher Nußbaum, Linde, Apfel- Birn- und Eibenbaum, Vogelbeer, Elsbeer, Schießbeer, Rheinweide, Wiedbaum, Seidenbast, Schlehen- oder Schwarzdorn in October und November.

## §. 12.

Wie abnehmend wird zum öftern in Forsten die Waldwirthschaft, wenn die abgeräumten Gehäue

*) Man mag diese Meynung mancher Gärtner, Forstverständigen und Landleute, von der Beobachtung des ab- und zunehmenden Monds beym Säen immerhin beybehalten. Wenn sie nicht nützet, so schadet sie auch nichts.

**) Doch bey dieser Aussaat muß man sich nicht sowohl genau nach der Zeit, als vielmehr und ganz eigentlich nach der Beschaffenheit des Landes und der Witterung richten. Dahero ists auch nicht verfehlt, wenn in kalten Gegenden im Monat April die Aussaat erst unternommen wird. Man kann den Saamen zwar auch im Herbste säen, allein er gehet nicht sobald auf, als im Frühjahre.

haue nur von dem auf solchen stehend gelassenen Saamenbäumen durch den Abflug des Saamens wiederum abgepflanzt werden solle, ausgeführt.

Wie kann denn eine auf solche Art geführte Holzwaldwirthschaft in der Länge bestehen? da von keinen vernünftig denkenden bey der Unternehmung der Abholzung zum Voraus gesagt werden kann, daß a) die auf solchen Gehau zum Saamenwuchs nicht gefällten Bäume dieses Jahr alle fruchtbar werden, b) und von jeden, soviel vollkommenen Saamen durch Beyhülfe der Luft abgeführet, daß das Gehau gänzlich damit besäet werde, daß alle Bäume dieses Jahr auf dem Gehaue fruchtbar würden; kann denn also ein geräumtes Gehäue durch den Abflug des Saamens vollkommen bedeckt werden? Nichts weniger ist als dieses zu gedenken. Warum aber? Weilen die Luft nicht den Saamen, da derselbe zum Anflug bereit ist, in gleichmäsiger Distanz von einander auf alle leere Plätze hinwehet, also da nun solches, als eine Seltenheit der Natur, nicht leicht geschiehet, so wird nur der Saame theils durch die stürmische Witterung über das Gehau, theils nur strichweis zerstreuet, daß folgsam ganze Plätze entweder von Gesämen beynahe ganz leer bleiben, oder nur etwas hiervon darauf zu liegen kommt. Dahingegen wenn Saamentragende Bäume, auf den Gehau wenig gefunden werden, so ist fürwahr offenbar, daß bey solchen mißlichen Umständen, mit solchen abfliegenden Saamen, in Ansehung des neuen Anflugs zu Zeiten wenig oder gar nichts ausgerichtet wird. Es mögen nun dahero Saamenbäume auf dem

Gehau entweder mit Gesämen wohl- oder nur in etwas befruchtet seyn; so ist allerdings der Waldwirthschaft gemäser, daß solche Gehäue nach Proportion ob wenig oder viel Saame auf dem abgeräumten Gehau gefallen, gleichwohl mit einer Verstärkung des noch abgehenden Holzsaatsquantums zu vermehren. Nun kann wohl von manchen schwachdenkenden der Einwurf gemacht werden, daß ja in dem §. 8. 1) vor Unternehmung einer Holzsaat das öftere Pflügen mit sehr großen Vortheil angerathen, 2) daß auch bey Unterlassung bes Pflügens wohl auf keine andere Art die Aussaats des Holzgesämes und der Holzfrüchte, als durch Einwerfung des Saamens, in den aufgehackten Boden geschehen könnte.

Dieses Pflügen verstehet sich nur auf diejenigen Orten, oder von Holz abgeräumten Plätzze, welche mit altem Gras, Heyden, oder auch wohl gar mit seinen dickfilzigten Gegräse und Moos stark überwachsen sind. Denn bey einem, nach dem gemeinen Ausdruck so zu sagen, mit Stumpf und Stiel abgeräumten Gehäu, wird ja an- und für sich durch das Stockbrechen der Erdboden, wenn derselbe nicht mit altem Gegräse allzustark überwachsen, meistentheils umgearbeitet, und folgsam zum Empfang des Saamens und Wohlgedeyen desselben, einigermaaßen geschickt gemacht.

## §. 13.

Wenn gefragt wird, ob wohl aus einem abgeräumten Gehaue, vermittelst der auf allen Seiten stehenden Eichen und Buchen, ein Anflug von den

an

an solchen zu hoffen seyenden Früchten erfolgen kann? so antworte ich, nichts weniger als dieses. Bey den Holzfrüchten, wird die so oft vorgekommene Meynung, als ob diese erstlich von Vögeln, zweytens durch Beyhülfe des Windes, gleichsam wie Gesäme auf solche Gehäue getragen und gestreuet würden, gänzlich verworfen. Denn würde a) den Vögeln eine solche starke Fortpflanzung der Eicheln und Eckern eingeräumt, so müßten folgsam die in solcher irrigen Meynung stehenden Jäger, die Vögel, so in den unter sich habenden Waldungen befunden werden, wohl hierzu abgerichtet haben, b) würde man bey den Eicheln und Eckern ihre Schwere, und hingegen bey den Gesäme ihre Leichtigkeit in Ueberlegung nehmen, o! so müßte alsbald das abentheuerliche eingesehen werden, daß nemlich eine Feder eine geringe fühlende Luft, ehender in eine Entfernung und in die Höhe treibet, als eine Eichel oder Ecker. Mithin hat also dieses eingebildeten holzgerechten Jägers Fortpflanzung mit Holzfrüchten, so derselbe auf Vögel und auf den Wind einzig und alleine beruhen läßt, ein Ende.

## §. 14.

Holzgesäme mit Getraid zu vermischen, und in einen wohl umgearbeiteten Boden zu säen, solche Unternehmungen können von einen simplen Bauer, der also gar keinen Begriff von einer regelhaften Waldwirthschaft hat, erwartet werden.

Gleichwohlen finden sich ausser dem Bauersmann noch andere, die da sich aufgebrüst einfal-

len lassen, den ohnehin auf zuerhaltende Vortheile, wohlgeneigten Landmann, eine solche vermischte Aussaat, mit dem kürzlich daraus zu entstehenden Gewinn, so, als wenn solcher diesen allbereits an allen Ecken hätte, erfrechen, abzumahlen, und zu sagen:

1) daß das Holzgesäme durch Vermischung des Getraides, nicht so leicht von Vögeln aufgelesen werden könnte.

2) wie durch das erwachsene Getraide, den jungen Pflanzen, Schatten verschaffet werde, daß also vermittelst dessen bey heissen Sommertagen die Erde nicht so ausgetrocknet werden kann, folgsam dadurch den Holzpflanzen zu einen großen Behuf des Wuchses gereichet. Könne

3) auch vor Bemühung und Aufwand durch Abnahme der Körner, und des Geströhs, welches beyde bey Unterlassung obgedachten vermischten Saamens hätte entrathen müssen, und doch gleichwohlen den nehmlichen Wuchs der Holzpflanzen, als wenn Holzgesäme alleine gesäet worden, erhalten, kein geringes abnehmen.

Wie kann denn solchen in der Waldwirthschaft findenden Irrgeistern eingeräumt werden, daß a) durch Vollziehung einer mit Getraid vermischten Holzgesämeaussaat, die Vögel an den ausgesäten Holzgesäme keinen Abbruch verursachten, sind denn diese in der Meynung, daß das Zeißlein, Hänfling, Stieglitz, Waldlerche, Heidellerche das Getraid zu ihrer Nahrung aufsuchen? keinesweges. Dahingegen die Birkhühner, die

Taube

Taube, der Kehr, die Feldlerche, der Fink, der Grünling, der Quecker, der Sperling, Meisen und Mäuse, nehmen sowohl Getraid als Holzgesäme zu ihrer Nahrung. b) Daß durch den abgeworfenen Schatten des erwachsenen Getraides, den unter diesen aus dem Schoos der Erde hervor kommenden Holzpflanzen ihren Wachsthum ehnder, als wenn solche frey von solchen zu stehen kommen, erhalten, und überdieses c) der Erdboden vermittelst solcher vermengten Aussaat durch die Sonnenstrahlen nicht von seiner Feuchte entsetzet werden könnte; solche Gedanken können fürwahr bey keinen andern, als bey denjenigen, der bey einen kalten Winter Schaden gelitten, gefunden werden. Was ist denn in vegetabilischen Reiche, daß den Wachsthum aller ersinn- und unersinnlichen Gewächse verursachet? Nicht wahr, die Wärme, und die aus dem Dunstkreiß herabkommende Befruchtung? Wird denn also den jungen Pflanzen durch das dickstehende Getraid der Thau und die Sonnenstrahlen nicht entzogen? allerdings. Was ist der Thau? der Thau ist eine durch die Wärme am Tag durch die Atmosphaera aufgetriebene, in solcher mit den darinnen befindlichen Theilen vereinigten- durch die nächtliche Kühle condensirte- und auf unsern Erdboden unsichtbar fallende Feuchtigkeit. Was wird denn durch die Sonnenstrahlen den Gewächsen bewürkt? Die Sonnenstrahlen dringen ein in die Vegetabilia, verdünnen dadurch die Säfte und bringen solche in eine vollkommene Zirkulirung, daß also vermittelst dieser jedes Gewächs ehender zu seinem vollkommenen Wachsthum und Zeiti-

gung gelangen kann. Daß vor Mühewaltung und Unkosten bey vermengter Aussaat, zwar mit der Zeit durch Abnahme der Körner und des Gestrohs einiger Abtrag erhalten werden kann, solches wird keineswegs bezweifelt. Aber wie siehet es um die Holzpflanzen aus? wird solcher Holzpflanzer nicht nach dem gemeinen Ausdruck sagen, ich ergriff die Feder und ließ das Bett fahren? Vor jeden vernünftigen muß es ja sonnenklar seyn, daß 1) keine Holzpflanzen unter den Getraide, so, als wenn diese frei, nemlich unbeschattet zu stehen kommen, wachsen, 2) daß durch den Aufwuchs des Getraidehalms, unter solchen vorfindlichen Holzgesämen, dessen Hervorkeimung zurückhält und verdorben wird, folgsam dadurch beynahe soviel, als Getraideshalme auf solchen Ort erwachsen, Holzpflanzen muthwilliger weise sich entrissen. Worzu kommt 3) daß bey Abräumung des Getraids, mit den Füßen keine geringe Anzahl an Holzpflanzen, indem solche theils noch sehr gering sind, theils auch unter den Gegräse stehen, und nicht vor Augen kommen, zertreten werden. Denn wie dichter die Holzpflanzen aufgehen, je vortreflichern Wuchs kann man sich versprechen, je dünner aber die jungen Meisen zu stehen kommen, je geringern Wuchs und zu hoffenden Nuzzen wird die Zeit vor Augen bringen, wobey denn endlich die unregelhafte Waldwirthschaft wird einbekannt werden. *)

§. 15.

*) Die jungen Anflüge sind bey ansehnlichen Wildfuhren vor dem Schaden des Wildprets, mit einen Zaun wohl zu umzingeln, ausserdem solche äusserst verderbet werden.

## §. 15.

Gehaue und junge Anfluge sind sowohl vor dem Verderben der fahrenden als auch vor dem freyen Zugang des Rind- und Schaafviehes zu bewahren. *)



*) Es wollen zwar inzwischen doch sachverständige Männer, Oeconomen und Landwirthe, aus vorgeblich selbst gemachten und oft wiederholten Erfahrung sich folgendes abstrahiren:

Bey mancher Holzart, insonderheit und ganz eigentlich bey der weissen Birke, wird mit Recht, und nicht ohne Vortheil, der Saame im Herbste unter dem Korn und im Frühjahre unter dem Haber, aber nicht mit einander vermengt, sondern jedes besonders, und zwar das Korn und der Haber zuerst, gesäet. In der Erndtezeit wird das Getraide etwas hoch abgeschnitten, 1) damit der junge Holzanflug von der Sichel nicht berührt werde, 2) im Schatten und mithin immer besser in Nahrungssäften erhalten werde. 3) Endlich damit die Stoppeln, welche hernach in die Fäulniß übergehen, einen guten Dung für die angehende junge Holzpflanzen abgeben.

Ich lege zwar den obgedachten Meynungen nicht gänzlich ab, daß durch hohes abschneiden des Getraides mit der Sichel keine Holzpflanzen mit abgeschnitten werden. Aber ihr wohlerfahrne Oeconomen, ihr sehe, wie ich bemerke, auf die hohe Stoppeln, aber nicht auf des Schnitters Füsse! Werden denn aber, wie bereits oben erwehnet worden, durch das Abschneiten, Binden, und Abfahren des Getraides, nicht eine grosse Anzahl junge Holzpflanzen niedergetreten, und zerquetschet? Kann dann von diesen lädirten jungen Holzpflanzen ein Fortwuchs

Diesen Unheil kann nicht anders als a) durch Aufsteckung einiger Hegewische, und b) durch Auf-

zu tüchtigen Stämmen erwartet werden? Was haben hinfolglich nun die hohen Stoppeln für einen Nuzen zur Erhaltung der jungen Holzpflanzen beygetragen? Nichts! Sind nicht durch das Getraidabschneiten eine muthwillige Verringer- und Vernichtung derer Holzpflanzen verursacht worden? Wie mögen noch überdieses erfahrne Oeconomen, und sachverständige Männer zu behaupten sich beyfallen lassen, die jungen Holzpflanzen würden unter den Schatten des Getraides bessere Nahrungssäfte erhalten und fortwachsen, weilen die hohen Stoppeln, wenn solche in der Fäulniß übergehen, einen fürtreflichen Dung für solche abgäben. Ich räume zwar einigermasen ein, daß der Schatten den jungen Holzpflanzen in ihren Wachsthum, damit vermuthlich solche der Sonnenhitze nicht allzustark ausgesezt sind, dienlich seye; so kann solches doch nicht anders als von einen sehr dünn stehenden Getraid, erwartet werden. Aber daß die von der Luft und Hizze ausgetrockneten Stoppeln eine Dungkraft zugetheilet wird, ist lächerlich anzusehen. Stroh giebt nicht ehender einen guten Dung, als wenn solches entweder dem Vieh untergestreuet, oder gehackt in die Mistgrube, wo viele Mistjauche vorhanden, geworfen, und durch die darinnen befindlichen partes urinosas in seiner Fäulniß gesezt worden, oder bey einer windstillen Witterung auf dem Felde zu Aschen verbrannt wird, bey den lezten Fall dienet die Asche wohl zu einen Dung, wenn sie bey einer windstillen näßlichen Witterung auf dem Boden gestreuet, oder dieser mit der aus solcher bereiteten Lauge begossen wird. Will man aber, daß der Holzsaame eher aufgehen und eine Dungkraft erhalten soll, so nehme man nur Schaaf- und

Aufwerfung der Gräben, welches ein sichtbares Zeichen des verbotenen Eintreibens und Fahrens in den besäeten, als auch der Gehäue ist, welches einzig und alleine der landesforstenlichen hohen Obrigkeit, ohnerachtet solche nicht Besitzer der Waldung und der Hohen- und Niederjagd seyn sollte, Macht hat anzuordnen, abgeholfen werden. *)



Taubenmist jedes gleichviel, und schütte genug Wasser darüber, und lasse dieses auf einen Tag stehen, alsdann wird solches zusammen in einen Kessel gekocht und wohl abgeseihet. Hierauf weiche man etwas von denjenigen Holzsaamen, welcher gesäet werden soll, in Wasser ein, ist der Saame aufgequellet, so wird dieser ebenfalls mit den Wasser gekocht, das Wässer wird hierauf abgeseihet und zu den Erstern geschüttet. Zu diesen vermischten Wasser, damit solches seine ganze Dungkraft erhalte, ist etwas von Sali Nitri zu thun. Wenn dieses geschehen, so ist alsdann das Holzgesäme in das bereitete Dungwasser, welches aber kalt seyn muß, zu schütten, und darinnen auf 18 höchstens bis 24 Stunden liegen lassen. Ist das Erdreich dürr, so muß der eingequellte Saame feucht darein gesäet werden, hingegen wäre dasselbe zu naß, so ist solcher zum abtrucknen dünn zu schütten, und wenn derselbe trocken worden, alsdaun erst auszusäen.

*) Es wird überhaupt recht wohl gethan seyn, wenn bey Anlegnng eines Gehölzes, man sogleich einen recht tiefen, und verhältnißmäßigen breiten Graben, um den ganzen auserseheneu Plaz herumziehet, und die ausgegrabene Erde ja gewiß einwärts aufwirft, so wird der noch junge Anflug, das noch zarte Holz, von zahmen

## §. 16.

Mit zur Emporbringung einer vortreflichen Waldwirthschaft gehöret a) die Eintheilung der Schläge *) b) die zur ordentlichen Zeit vorzunehmende Anweisung und Fällung des Hol-



und wilden Thieren, von Menschen und von Einfahren desto eher verschont bleiben.

*) Nadelwaldungen sind vor den 80jährigen Wuchs nicht abzutreiben, bey solchen Abtriebe ist aber schlechterdings nicht zu verfehlen, daß dieser, ehe der Saame zum Abflug geschickt ist, oder solche Districte mit jungen Pflanzen hinlänglich bewachsen, nicht vorgenommen werden mögte. Dahingegen Laubwaldungen werden nach Beschaffenheit des Grundes, und des Holzerfordernisses im 25ten Jahre hiebbar. Es sollen dahero die Wälder dergestalt eingetheilt werden, daß man mit jeden Jahre einen Holzschlag zu hoffen habe, der mit dem neuen Anwuchs ferner und hauptsächlich mit dem schlagbaren Alter des Holzes in guten Verhältnisse stehet. Da z. B. wo das Holz alle 25 Jahre einmal auf einerley Plaz gefällt wird, sol man den Wald in eben so viel Theile oder Holzschläge eintheilen, und mit jedem Jahre eine im Herbste, oder von Nov. an bis in Febr. das Bauholz zuerst, dann das Tangelholz, endlich das Laubholz abtreiben, oder fällen. Diejenige Einrichtung wäre hierbey die beste, durch welche die jährliche Abholzung nicht so viel beträgt, als der neue Anwuchs, also da, wo 25 Jahre zum wiederfällen auf dem nehmlichen Plazze erforderlich sind, soll man den Wald in 30 Schläge eintheilen, so wird man ohnfehlbar, weil auf die Art mehr Holz wieder wächst, als gefället wird, längstens nach 28 bis 30 Jahren ein Ueberfluß am Holze haben.

zes, *) c) die frühzeitige Abräumung der Gehäue, d) die so nöthige Besäung e) das Verbot des Weidgangs des Viehes und des Grasens in den noch geringen Schlägen, f) die Aushebung und Fortpflanzung der jungen Eichstämme. Eichene Waldungen durch Aushebung und Fortpflanzung der jungen Eichstämme anzulegen, erfordert eine absonderliche Arbeit, und Geldausgabe. Doch es kommt bey allen diesen vorseyenden verehrungswürdigen Unternehmungen auf die Frohndienste und andere Gerechtigkeiten, wie solche in Ansehung der Waldverrichtungen in Städten und Dörfern herkömlich sind, an, wodurch vermittelst dieser Beyhülfe alsdann eine Holzanpflanzung nicht so beschwerend zu unternehmen seyn wird, als wenn alle und jede Arbeit zu belohnen ist. **) Diese Verpflanzung der jungen Eichstämme kann nicht ehender unternommen werden, als bis derjenige Plaz, der zur Holzanpflanzung ausersehen, zuvor

*) Bey vorzunehmender Niederhauung der Birken, Aspen, und Buchen ist wohl in Obacht zu nehmen, daß sie weder zu klein, noch zu groß, zumal wenn sie noch im besten Wachsthum sind, abgehauen werden. Denn wie grösser die Birken, Aspen oder Buchen gewachsen, je geringer kann man sich einen Ausschlag versprechen.

**) Die löbliche Anpflanzung der Eichenwaldungen, werden zum öftern von eines Herrn nachgesezten Forstbedienten mißrathen, warum aber? weilen 1) sie zu mehrerer Aufsicht aufgestellt werden, 2) ihre Trägheit und unthätiges Wesen, um sich einer solchen Verrichtung zu unterziehen, nicht angemessen ist, 3) wie auch an einer unerfahrnen Waldwirthschaft den Mißrath derselben vorzuschützen, sich nicht entblöden.

zuvor behörig umgearbeitet worden. Zu dieser preißwürdigen Unternehmung gehöret:

a) Daß vor einer Anpflanzung der Eichheister erstlich der Ort, wohin solche gepflanzt werden sollen, untersucht werde, ob allda, weilen bekannt ist, daß die Holzarten so tiefe Wurzel, als wie zum Exempel die Eichen, schlagen, zu deren Fortwuchs einen tiefern Grund, als die Nadelhölzer, Buchen und Birken erfordern, ein solcher Grund vorhanden seye. Diesemnach ist der Nothwendigkeit gemäs, daß vor der Anpflanzung der Eichheister der Boden wohl besichtiget werde, ob man in solchen zum wenigsten 5 Schuh tief in die Erde ohne Felsen zu spüren kommen kann, ist also auf 5 und mehrere Schuh tief Erden vorhanden, so kann die Fortpflanzung der Eichheister, mit einem künftigen untrüglichsten Nuzen, den man sich vorläufig versprechen kann, unternommen werden. Hingegen ist der Boden nicht auf 5 Schuh tief mit Erde versehen, so würden in solchem Grund Nadelhölzer, Buchen, Birken rc. welche als Bäume betrachtet, nicht so tief in die Erde, als wie die Eichen wurzeln, mit Vortheil anzupflanzen seyn.

b) Erfordert daß durch Linienweise Aufwerfung des Erdbodens die Richtung wie die Eichstämme nach der Gegend von Süden gegen Norden zu versetzen sind, formiret werde, so wie überhaupt der junge Baum in eben der Stellung und Richtung versezt werden soll, die er vorhero hatte, und damit bey allzutrocker

ner Witterung der Stamm nicht verderbe, so wird die Würkung der Sonnenstrahlen, durch gehörig angebrachte Maulwurfshügel um den Stamm, zu schaden gehindert. Ferner hievon hält auch der Baum vester, und wenn er einmal neue Wurzel geschlagen, und vester worden, so ebnet man den Erdhaufen wieder. Ueberhaupt da bey Versetzung junger Bäume sich die aufgeworfene Erde leicht um 4 Zoll senket, so soll man sie wenigstens um eben so viel höher als das übrige Erdreich um den Stamm anhäufen, sonst sehen mit der Zeit die Bäume tief eingesunken aus, und sind daher einer sehr schädlicheu Nässe ausgesezt.

c) Die durch Erde aufzubringende Linien werden 7 Schuh weit von einander gemacht.

d) Auf diesen erhöheten Boden werden nun die jungen Eichstämme 8 Schu h weit von einander in das bereitete Loch, welches geräumig zu machen, gesezt.

e) Durch Aufwerfung der Erde wird also eine Vertiefung zwischen beyden Linien verschaft, diese Vertiefung ist der Düngeraufbehälter, der durch Abfallung des Laubes, vermittelst der veränderlichen Witterung, sich bereitet, und die in solcher wachsenden Wurzel der jungen Eichen bekräftet.

f) Was die Eichstämme betrift, die zur Verpflanzung genommen werden, so müssen es solche seyn, die aus dem Saamen gezogen wor-

worden, und überdieses in ihren Wuchs nicht über 6 Jahre alt sind. *)

g) Die Verpflanzung der Eichstämme geschiehet im Monat Merz, und zwar im zunehmenden Mond, und sind bey Aushebung derselben gerade Eichenbäumchen zu erwählen **)

h) Sind die Eichstämme, so wie solche gegen Mitternacht gestanden, zu bezeichnen, und eben nach den Merkmahlen wiederum einzusetzen. ***) Siehe Lit. A. zu Ende.

i) Daß

*) Eichstämme und Tannen, so über 6 Jahr alt worden, sind mit grosser Beschwerniß und Gefahr des Verderbens zu verpflanzen, denn wie jünger die Stämme verpflanzt werden, einen desto bessern und geschwindern An- und Fortwuchs kann man sich versprechen. Ueberhaupt so wie das Versetzen der noch zarten Eichpflanzen gut seyn kann, so kann es auch ohne Nachtheil für die Sache selbst ganz und gar unterbleiben.

**) Eichen, Buchen und Tannen sind im Merz, hingegen die Birken und Castanien um Michaeli zu verpflanzen. Alle diese Holzstämme, ausser der Tanne, leiden bey Versetzung keine Ausschnettelung der Aeste, sondern die Tanne wird umgraben, und mit Wurzeln herausgezogen, und nicht tief eingesezt. Durch Beschneiden der Aeste fügt man ihnen einen unwiederbringlichen Schaden zu, die Nahrungssäfte gehen dadurch verloren, und der Baum steht endlich ab.

***) Die Erfahrung bestärket, daß diejenige Seite des Stammes, so der scharfen Nordluft entgegen stehet, die Schalfen stärker als die gegen Süden zu ist, folgsam wenn die Südseite des

i) Daß bey der Aushebung dieser jungen Eichen sowohl, das Stämmchen als auch die Wurzel, so viel möglich unbeschädigt bleiben.

k) Müssen die an den ausgehobenen Stämmen befindliche Wurzeln so viel als nur immer möglich, vor Austrocknung der Säfte durch daran gelassene hinlängliche Erde verwahret werden, denn wenn solche von den Sonnenstrahlen und der Luft verwelken, oder vom Frost betroffen werden, so ists mehrentheils um solche geschehen.

l) Sind alle beschädigte Wurzeln der jungen Bäume mit einem scharfen Messer beym Ende des Schadens behörig abzuschneiden.

m) Die Pfahlwurzeln sind ebenfals vor Einsetzung der Stämme abzunehmen, damit solche nicht sobald in den magern Erdboden wachsen.

n) Wenn Aeste an den jungen Stämmen geknikt oder geschunden sind, so sind solche abzuschneiden, ausserdem unterbleibt alle Ausästung bey solchen Stämmchen.

o) Daß solche verehrungswürdige Anstalten getroffen, damit durch den Weidgang des Viehes, der mißgünstigen und schadenfrohen Personen, der hofnungsvolle Wuchs der jungen Eichstämmchen, nicht möchte vereitelt werden; so wäre nicht verfehlt, wann um solche Districten Gräben aufgeworfen, oder Dornen gelegt, oder bey deren Entra-

thung

Stammes, gegen der Nordseite zu stehen kommt, so muß der Stamm in Hinsicht der dünnen Schälfen leiden.

chung durch Eingrabung der Stöcke, in welche Stangen eingeschoben werden, womit der durch freyen Zugang des Viehes zu befürchtende Schaden nicht wenig abgewandt werden könnte. Siehe am Ende des §. 15. die Note.

Herr Wildmeister Kühn schreibet in seiner heraus gekommenen gründlich erprobten Anweisung zur Holzcultur, Seite 22.

„Man gräbt die Eichheister um den Stamm „solcher Gestalt aus, daß 1½ bis 2 Schuhe Er„de an den Wurzeln sitzen bleiben, denn je mehr „Erde und je größer der Klumpen mit samt de„ren Wurzeln ist, je gewisser gehen sie an.

Gedachter Herr Wildmeister hat in dieser Anweisung, der Versetzung der Eichstämme vollkommen recht, daß je größer der Klumpen Erde an den Wurzeln ist, je eher und gewisser es ist, daß solche anwachsen, und nicht so leichtlich verderben. Aber der Herr Wildmeister hätte a) nur auch bemerken sollen, wie diese Stämme mit einen solchen großen Klumpen Erde, ohne daß die Erde von den Wurzeln entlediget, und abgestossen wird, durch das Gesträuche der Waldungen zu bringen seyen. b) Wie Stämme an den bestimmten Ort, der zu Zeiten nach der Lage der Waldungen, wo diese Bäumchen ausgehoben worden, ziemlich entfernt ist, ohne daß solcher Transport dieses Umstands halber viele Hindernisse und mehrere Geldausgaben veranlasse, zu überbringen seyn möchte. So würde ich in Hinsicht dessen der obbeschriebene Art der Fortpflanzung junger Eichstämme vollkommen Beyfall geben. Da nun

aber

aber durch solche angegebene Art der Aushebung der jungen Eichstämme ganz sicherlich zu glauben ist; daß sehr wenige dieser mühsamen und geldkostenden Verpflanzung, indem dadurch solches vorhabende Unternehmen abschreckend gemacht wird, sich unterziehen werden. Denn nimmermehr kann die Meynung statt finden, als ob solche Stämme mit ihren an der Wurzel habenden Klumpen Erde, nur leichtlich aus den Waldungen zu bringen seyn, und überdieses in ihrer Fortbringung gleichsam als wenn sie in einer Sänfte getragen würden, unzerrüttelt bleiben. Denn wollte man annehmen, daß die Stämme einzeln, aus den Waldungen, an die Orte, wo solche hinzupflanzen sind, solten getragen werden, wie viele Weitläuftigkeiten und Umstände würde dies nicht verursachen? Würde denn nicht 1) dieses Unternehmen mehrere Geldausgaben erfordern, indem 2) die Arbeitsleute, und das Fuhrwesen dadurch vermehrt, und sonach eine längere Arbeit veranlaßt wird; die doch am Ende 3) da die jungen Bäumchen nicht ausser der Waldung, sondern 4) in solcher ausgehoben, und sehr leicht bey Heraustragung durch die Hinderniß des Gehölzes, die Wurzeln von Erde entledigt, und leztere abgestossen werden könnte, den erwünschten Erfolg vereiteln.

Bäume mit den an der Wurzel gebliebenen großen Klumpen Erde auszuheben, und an Ort und Stelle zu bringen, erfordert schlechterdings, absonderlich hierzu gemachte Wägen, wodurch freylich große und geringe Bäume auf eine geschickte Art mit demjenigen großen Klumpen Erde, so die Wurzeln fassen, an den bestimmten

Plaz zu bringen wären, aber wer wird sich finden, der auf solche Art zu der Eichheisterversetzung Wägen machen läßt? Mithin würde anstatt dieser von wohlgedachten Herrn Wildmeister besonders angegebene und empfohlene Versetzung der Eichheister die Besämung der Eicheln oder die Errichtung der Eichelkämpfe zur Ersparung vieler Kosten allerdings vorzuziehen seyn, zumal das Versetzen ohne allen Nachtheil unterbleiben kann. *)

## §. 17.

Klagen der Verringerung des Gehölzes scheinen alljährlich gemeiner zu werden, und will doch gleichwohl derjenigen, dem das Beste der Länder zu fördern besonders oblieget, nicht anliegen zu untersuchen, was die Ursache der Abnahme des Gehölzes seye, und durch welche Gegenmittel der allgemeinen Klage mit der Zeit könne abgeholfen werden.

Die

*) Eichelkämpfe nennt man solche geräumige mit Eicheln besäete und zur jungen Eichbäumzucht bestimmten Plässe. Das Erdreich wird im Herbste ziemlich tief umgepflügt, den Winter über so liegen gelassen, und im Frühjahre darauf gegen Ende Aprils noch einmal aber nur obenher gepflügt. Man kann alsdann die zu säenden Eicheln in einem mit Wasser angefüllten Kübel werfen, sie aber nur so lange darinnen lassen als nöthig, um die schwimmende und also untaugliche von den guten abzusondern, worauf die guten unverzüglich gesäet oder gestecket werden. Auch im Octobr kann das Säen und Stecken, bald nachdem sie gesammlet sind, angehen.

Die Abnahme der Waldungen verursachet, wenn 1) über Waldungen Forstbediente, die der Waldwirthschaft nicht kundig sind, gesetzet worden, 2) und wenn derselben auch vorhanden, keine eifrige Aufsicht über dieselben haben, und man folgsam jeden Waldeigenthümer nach Gefallen den Wald zu behandeln, überläßt. 3) Die zur Unzeit zu unternehmende Niederhauung des Holzes. 4) Das Auslichten, Ausplantern der Waldungen. 5) Der vor dem 9ten und 10ten Jahre zugelassene Weidgang. 6) Das vor dem 10ten Jahre in den Gehäuen vergönnte Grasen. 7) Die Unterlassung des Heiderupfen. 8) Das zugelassene Moos- und Grasrechen. 9) Die vielen Bäume in den Laubhölzern verdämpfen den Wuchs der Sommerlatten. 10) Die unordentliche Abräumung der Gehäuen. 11) Das frühzeitig unternommene Harzen. 12) Die Vermehrung der Wege. 13) Eine unordentliche Aussaat der Holzgesäme und der Früchte. 14) Die Aussaat mit untüchtigen Holzgesäme. 15) Das Baumschälen. 16) Die übermäßige Hegerreißer in den Hiebhölzern. 17) Das Laubstreifen, 18) das unmäßige Fällen der Bäume, zu Brücken, Stegen, Ziehbrunnen, und Palisaden, 19) die Ausrottung des Gehölzes, 20) Kiengraben in den Schlägen, 21) wenn schlecht angeflogene Waldungen oder öde Districte nicht zum Holzwuchs geschickt gemacht werden, 22) die zugelassene Mast in den Schlägen, 23) das Wied- und Besenreisigschneiden, 24) das Schneideln der Bäume, oder Abhauung der Aeste, 25) die Abhauung der jungen Tannen und Birken, an Fest- und andern Tagen, oder das Abschneiden

so vieler sogenannten jungen Meyenbäume, 26) die übermäßigen Kohlenplätze, und Meilererrichtungen, 27) die unterlassene Ausrottung der Dornen, 28) eine übermäßige Hegung des Wildes.

## §. 18.

Waldungen solchen Forstbedienten, die weder theoretische noch practische Wissenschaften von der Waldwirthschaft besitzen, als unfähige Geschöpfe, hierinnen anzuvertrauen, würde von dem Regenten, als Forstherrn, indem derselbe den Wohlstand des Landes, als Oberhaupt des Staats, zu erhalten und zu verbessern, schlechterdings obliegen will, mehr verantwortlich, als lobenswürdig seyn.

Dahero solte der Oberste des Staats vor allem bey Entledigung der Forstdienste darauf absonderlich Rücksicht nehmen, daß derselbe 1) bey Bestellung der Oberforstmeister- und Forstmeistersdienste, nicht auf die Geburt, Gunst, Vermögen, wohl aber auf solche, auf Theorie und Practik sich verstehende, fähige, eifrige Männer, anstatt auf andere Dienst- unfähige bequeme und verdrossene Personen, sehen. *)

Denn

*) Dahero spricht der Freyherr von Martini in seinem Staatsrechte §. 257. Amtsgeschicklichkeit wird keinem angebohren, sondern muß erst erworben werden. Dahero kommt weder Geburt noch Reichthum in Anschlag. Allen muß der Weg offen stehen, welche sich durch Rechtschaffenheit und Fähigkeit zur Verwaltung der Geschäfte auszeichnen.

Denn wie können Forstmeistere, wenn sie weder Theorie noch Praxin in der Waldwirthschaft besitzen, und mithin als unfähige und unbrauchbare Männer, über die Förste sind, die a) bey vorkommenden Gegenständen gegen einer zum Ruin des Landes und anderer Waldungen angeordneten Niederhau- und Abtreibung der Nadelwaldungen dringende Vorstellungen zu thun, nicht vermögend sind, oder wenigstens solches aus Gewinnsucht, mehrere Anweißgelder zu erhalten, gerne geschehen lassen, *) b) die unter denselben



*) Leider! lehret die allgemeine Erfahrung, daß in manchen Lande von den Camern ohne nothdringenden Geldererforderniſſen eine starke Fällung, besonders in dem den Staat selbst zugehörigen Nadel- oder Tangelwaldungen, zur Verkauffung des Holzes ins Ausland, das seine Waldung rühmlich schonen will, und an andern wucherlichen Holzaufkauffern, zur Gewinnung einer grössern Cameralrevenüe, ohne auf den dadurch leicht zu entstehenden Holzmangel eine Rücksicht zu nehmen, angeordnet und unternommen wird. -- Ob nun dieser Modus grössere Cameralrevenüen zu gewinnen, als durch welchen 1) die abgetriebenen Nadelwaldungen auf 100 Jahre hinaus total ruiniret, 2) das Land muthwillig in einen Holzmangel zum größten Schaden des Nahrungsstandes versezt, nicht minder auch 3) selbst der gütigste und auf das Wohl seiner Unterthanen denkende Landesregent durch die allgemeine Klagen, in die größte Verlegenheit und Gemüthsunruhe gebracht wird, lobenswürdig zu erkennen sey? dieses will ich jedem vernünftigen und gegen sein Vaterland patriotisch gesinnten Männern zur Beurtheilung überlassen.

stehende Forstbediente zur Ordnung anweisen, und überdies in der Waldwirthschaft bey vorkommenden Gegenständen, den so nöthigen Unterricht und Rath ertheilen, wo dieselben selbsten hierinnen keine der Sache nach zuträglich Auskunft geben können, *) hier heists: grüner Rock, Hirschfänger rede? Diesen elenden Umständen nach, ist ein solcher kein ächter praktischer Forstbedienter, wohl aber ein Pfuscher, von welchem eine, der Waldwirthschaft nach, Grundgesetzmäßigen Anordnung nimmermehr erwartet werden kann. Da hingegen die untere Forstbediente, auf deren Aufsicht, Eifer und Sorgsalt überhaupt sehr vieles beruht, dörfen a) in der Theorie und Practic der Waldwirthschaft eben so wenig, als ein Forstmeister, leer von Erkenntniß befunden werden, denn ein Jäger, der gut schießen, reiten und jagen kann, macht noch lange keinen Forstverständigen aus, sondern solche müssen b) vor allen Dingen in ihren Verrichtungen unermüdet, aufrichtig, sowohl physicalische als auch mathematische Wissenschaften besitzen, folgsam c) Schreiben und Rechnen können, **) damit sie in ihren Dienst fähig seyn mögen,

* Theorie von der Waldwirthschaft wird nie anders als durch Erfahrung immer mehr practicabler, folgsam durch die Uebung der erlangten Ueberzeugungen, dann erst ein Forstmann gebildet.

**) Wenn überdies ein Forst- oder Wildmeister, oder auch ein bloser Forstbedienter mit dem Feldmessen gehörig umzugehen weiß, so hat er einen wirklichen Vorzug vor den übrigen, und der ihm des Jahrs über manchen Verdienst zuwege bringt.

mögen, und nicht, wie leider zum öftern geschieht, durch ihre Pursche das Waldwesen versehen, und ihre Holz- und andere Rechnungen führen lassen müssen. — Bey welchen vorgehenden lezten Umständen, der Forstbediente bey sich ereignenden widrigen Fällen, in Hinsicht seiner Nächläßig- und Pflichtvergessenheit, vor solche verantwortlich und strafbar zu werden, sich nicht entbrechen kann. Dahero ordnet die Königl. Preußische Instruction bey der Revision der Forstordnungen, der Befolgung derselben d. d. Berlin den 26. Merz 1788. unter andern §. 16. „Unsere Revierforstbedienten müssen Wir überdem die genaueste Befolgung der hierunter getroffenen Einrichtung befehlen, und so wie diejenigen, die sich hierin fleissig und beständig beweisen werden, auf Belohnung und Fortrückung zu rechnen haben; so sollen die gegentheiligen mit Versetzung auf schlechtere Posten und bey wiederholten Fällen, mit der Cassation bestraft werden.“

## §. 19.

Laubwaldungen haben in Hinsicht ihres schnellen Wuchs und in ihrer so öftern Benutzung, an den Orten, wo überhaupt Holzmangel vorhanden, einen Vorzug vor den Nadelwaldungen.

In ihrer Benutzung würden sie für jeden Besitzer derselben ungleich vortheilhafter werden, wenn der Eigenthümer diese, bey dem vorkommenden jährlichen Hieb, nicht so oftmals ganz unwaldwirthschaftlich zu behandeln pflegte.

Ja leider kann man sich nicht genug über die unregelhafte Behandlung der Hiebhölzer ver-

wundern, wie nämlich Forstbediente nur so gleichgültig zugeben mögen, daß das Hiebholz nicht einen halben Schuh hoch, sondern beynahe zum öftern auf 2 Schuh hoch von der Erde abgehauen, und dadurch Waldungen in so entsetzlichen vielen hohen Stöcken, die am Ende derselben mehr schädlich und nachtheilig, als nützlich seyn müssen, versetzet werden. Was vor einen Vorzug und Vortheil, gegen andere Orte, wo auf die Waldwirthschaft wenig Rücksicht genommen wird, würden Länder erhalten, wenn sie in ihrer Waldwirthschaft sich unter einer aufmerksamen Forstpolizey befänden.

Dahero solte fürwahr der Regent als Forstherr über alle in seinem Lande vorfindliche Waldungen, und dem der Wohlstand seines Landes ganz erwünscht zu vernehmen seyn solte, den über die Waldungen nachgesezten Forstdienern mit allem Ernste aufgeben, und nimmermehr zugestatten, daß diese den Bürger und den Landmann, nach ihren Gefallen, das Laubholz, so wieder ausschlagen soll, so hoch von der Erde wie es nur vor dieselbe gemächlich seye, abhauen liessen, sondern dahin ihre Aufmerksamkeit absonderlich richteten, daß 1) alles Hiebholz, so wiederum ausschlagen soll, einen halben Schuh hoch von der Erde abgehauen würde. 2) Sowohl die Laub- als Nadeltragende Bäume, sie mögen zum Bau- Nuz- oder Brennholz bestimmt und angewiesen seyn, nicht von ihren Stöcken abgehauen, sondern dahin die Anweisung geben, daß die Bäume, wo möglich, mit sammt ihren Stöcken, an welchen zuvor vermittelst der Aufräumung die Wur-

zel

zel entzwey zu hauen, gefället werden möchten. *)

Bey diesem Unternehmen sind die zuversichtlichen Folgen, daß wenn a) ein solcher Wald von den vielen Stöcken füglich geräumt, b) der Boden lockere und zum Empfang des Holzsaamens und derselben Früchte somehr nüzlicher wird, c) mehr Feuerholz, als wenn die Stöcke in der Erde geblieben wären, die doch gleichwohl verfaulen müssen, verschaft, d) daß solche Plätze, die sonst von Holz leer geblieben, mit Holz aufzuwachsen, vermögend und geschickt gemacht werden, e) und endlich die Stöcke, welche einen halben Schuh hoch von der Erde hervorragen, und wieder ausschlagen sollen, zu mehrern Betrieb der Letten, und folgsam zu einem weit vortheilhaftern Hiebholz versezt werden.

## §. 20.

Laubwaldungen sind in Hinsicht der Niederhauung, theils da der Saft in dem Gehölze geronnen, und folgsam dick ist, theils da die Säfte in solchen flüchtig worden, dem Verderben unterworfen. Bey solchen unpfleglichen Holzabtreiben, ist ja ganz unbezweifelt abzunehmen, daß 1) „Wenn mit Niederhauungsothanen Gehölzes nach „der unüberlegten Vorschrift des Forstinspectors



*) Wo aber Fichten- und Kiefernstöcke zur Erhaltung des Kiens benutzet werden sollen, alda können auf diese Art nicht die Stöcke bey Fällung solcher Bäume mit aus der Erde gebrochen werden.

„Beckmanns *) im Octobr. Nov. Dec. auch „wohl nach anderer Meynung im Januar vorge„schritten würde a) solches gefällte Holz ein un„hizbares Holz abgiebt, b) werden die Stöcke „bey einen harten Winter erfrieren, daß folgsam „diese zum Ausschlag und Treibung junger Spros„sen zurück gehalten und untüchtig gemacht wer„den. Dahingegen c) bey später unternomme„nen Holzhieb die Säfte weit flüßiger aus den „Stöcken dringen, und solche in Betracht der „Treibung junger Sprossen sehr entkräftet.

Doch könnten auch im Spatjahr Hiebe, wenn solche nach der vom Herrn Beckmann belobten Balsamirung der Stöcke, diesen Ausfluß verhindern, vorgenommen werden. Da aber diese Methode wohl ein Gärtner in Hinsicht der Obst-

*) Beckmanns Versuche und Erfahrungen von der Holzsaat Part. I. Cap. 6. §. 7.

Ebendaselbst. In der IIIten Abhandlung, von einigen in die Forstwirthschaft einschlagenden Briefen Part. 3. pag. 220. Anmerkung b) weil die Abholzung des Laubholzes im Frühjahre, wie ich schon anderwärts deutlich bestimmt habe, denen Schlaghölzern aus vielerley Gründen höchst nachtheilig ist, so würde ich den hiervon gesezten Holzschlag vielmehr im Herbste unternommen, und solchergestalt viele Mühe erspart haben, die abgeholzten Stöcke wegen des Ausflusses des Baumsaftes, der freylich bey einem Holzschlag im Frühjahr wegen seiner zu dieser Jahreszeit sich ereignenden neuen Bewegung, Flüßigkeit und Flüchtigkeit zu befürchten stehet, mit den schon erzählten Balsam bestreichen.

Obstbäume, aber kein Holzhacker, wegen Verwendung der Zeit, und der allzuvielen Verpinselung des angepriesenen Balsams anwenden kann, so kann solche Art des Balsamsgebrauchs des Herrn **Beckmanns** niemals gemeinnützlich, und mithin gar nicht in Anschlag gebracht werden. Die Zeit der Niederhauung des Brennholzes in den Laubhölzern, wenn nicht der Waldwirthschaftsordnung entgegen gehandelt werden soll, ist in zunehmenden Mond und Merzschein vorzunehmen. *) Herr Wildmeister **Käpler** führet in seiner Verbesserung des Forstwesens pag. 245. §. 224. an.

„Es ist demnach das Brennholz zu fällen „oder die Schläge zu machen, bey baldiger Wär„me in der Mitte des Merzens, bey anhaltender „Kälte aber erst in April, wenn nemlich die Knos„pen zu wachsen anfangen, die beste Zeit.

Und setzet noch hinzu,

„der in Februario eingetretene und den Monat „Merz hindurch, bis zu denen Gipfeln derer Höl„zer gestiegene Saft, hat nunmehro denenselben „ihre völlige Kraft mitgetheilt, daß sie nicht al„lein viel besser brennen, sondern auch mehrere „Hitze geben, als wenn sie ausser der Saftzeit „gehauen worden.

Hingegen aber was die Niederhauung zu Brenholz, als Tannen, Kiefer, und Lerchenbaum, als Schwarz- oder Nadelgehölz anbelangt, da die Besorgniß, daß die Stumpel niemals wieder ausschlagen, von sich selbst verschwindet, könne dergleichen Gehölz zum Fällen den Herbst, da der



*) Coler. Lib. 6. Oeconom. Cap. 6. et 9.

Saame reif und ausfallen kann, oder auch bey der Frühjahrszeit, wo bis dahin das Gesäme abgeflogen, angewiesen werden. *) Was hingegen das Nuz- und Bauholz anbetrift, so würde ein ungemein grosser Vortheil, eben die Dauer der Gebäude, oder des bearbeiteten Handwerksstücks durch die Länge der Zeit am Tage bringen, wenn sothanes Gehölz nach Michaeli, nicht allein gefället, sondern auch aus den Waldungen ins freye geführet, beschlagen, oder sonst zugerichtet wird. **) Die-

*) Bey Fällung des Nadelholzes, welches zu Brennholz verbraucht werden soll, ist nicht jedesmahl auf das Alter desselben Rücksicht zu nehmen, denn ein Nadelholz von 80 Jahren ist schon in einem mittelmäßigen Grund zum Abschlag schickbar. Hingegen aber würden die Schläge dahin eingerichtet werden können, daß das Brennholz, ehe solches geschlagen, sein Wachsthum von 100 Jahren erreicht, so ist solches um so vortheilhafter. Zu einem ganz ausgewachsenen Tangel- oder Nadelholz kann man immer eine Zeit von 140 Jahren bis 160 Jahre annehmen, doch bey alle dem kommt es lediglich theils auf den Grund, Clima und Witterung an, denn je schlechter der Boden ist, je mehrere Jahre werden zum Auswuchs des Holzes erfordert, je besser aber solcher ist, in je weniger Zeit erhält das Holz sein Wachsthumsende. Dahero, würde das Nadelholz länger als 300 bis 350 Jahre stehen bleiben, so würde solches überständig, und folgsam seinen zuvor gehabten Werth verlieren. Eine Eiche hingegen erhält nicht weniger unter 600 Jahren, ihren vollkommenen Auswuchs.

**) Käpler von Verbesserung des Forstwesens von Holzschlägen, pag. 254. führt mit wahrhaf-

Diesen den Gebäuden und andern Werken äusserst vortheilhaften Holzfällen, haben verschiedene landesherrliche Waldordnungen die Zeit von 24ten Octobr. bis in Februario angeordnet.

Bayerische Forstordnung. Art. XXVII. befiehlet: „Damit aber solcher merklicher Scha„de hinführo abgestellt und verhütet werde, soll „man den Förstern, Knechten, und Holzhauern, „bey ihren Pflichten mit allem Ernst auferlegen, „daß sie darob halten, auf daß hinführan aller„ley Holz, so zu den Gebäuen abgegeben wird, „zu rechter- und nicht unrechter- oder ungewöhn„licher Zeit, sonderlich das Holz, so man zu den „Zimmern und Gebäuden brauchen will erst nach „den 24ten Octobr. wenn die Sonne in das Zei„chen des Scorpions gehet, und denn bis zu En„de des Monats Februarii in abnehmenden Mond,

oder

tigen Gründen an. „Was nun das Bau- und „Nutzholz anbelangt, damit hat es nun wieder „eine andere Bewandniß, als beym Brennholz. „Werden die Bäume hierzu in der Saftzeit ge„fället, und alsbald verbraucht, kriegen sie über„all Risse; kommen sie hernach an die freye Luft, „setzet sich das Regenwasser hinein, und wer„den die Bäume, wie leicht zu erachten, vor der „Zeit untüchtig. Werden sie aber mit Kalk „überzogen, ohne vorher recht ausgedorret zu „seyn, so verstocken sie nach und nach, und wer„den auch sehr von den Würmern zerfressen, „zumal wenn die Eichen viel Spind behalten, „oder ihren Jahreswuchs noch nicht vollendet „haben, und der lezte Frühlingssaft noch nicht „hart und zu Holz worden ist, und nicht in Zei„chen gehauen werden, in welchen gar kein „Wurm hinein kommen kann, noch darf.“

„oder im Februario 3 oder 4 Tage nach den Neu-
„mond im Zunehmen geschlagen, und mit meh-
„rern Nutzen als hiebevor gebrauchet werde, denn
„wie sich bey den Alten in Erfahrung befindet,
„wenn ein Zimmer- oder Schneidholz im Februa-
„rio oder Hornung im zunehmenden Mond, 3
„oder 4 Tage hernach geschlagen wird, so wird es
„nimmermehr wurmig, es gewinnt auch keine
„Sonnkluft, doch soll es von Stund an nach
„dem Schlag von der Rinden geschälet werden,
„bey Vermeidung gebührlicher Strafe.

Fürstl. Fuldaische Provisional-Forstord-
nung wegen Bau- und Werkholzes 1787. §. 17.
ordnet: „Für die Anweiß- und Hauzeit des Bau-
„und Werkholzes, bestimmen Wir für das lau-
„fende Jahr aus bewegenden Ursachen, blos den
„eintretenden Monath Novembr. binnen welchem
„alles Bau- und Werkholz angewiesen und ge-
„hauen, auch das Obenholz und Reisig daran ge-
„macht, jedoch nicht ehender abgeführet werden
„solle, als bis mit Anfange des darauf folgenden
„Decembermonats, von Unsern Deputirten das
„gefällte Bau- und Werkholz, nebst dem Reisig
„eingesehen und aufgenommen worden ist.

„Für das folgende Jahr und künftig, bis
„auf Unsere allenfalsige anderweite Verfügung
„bleibet aber nebst dem Novembr. auch der De-
„cembr. zur Anweisung und zum Hiebe des Bau-
„und Werkholzes offen.

## §. 21.

Vorschläge zu Unternehmung einer Auslich-
tung, Auspländern der Wälder, kann von nie-
man-

manden anders erwartet werden, als von demjenigen, dem seine Sinnen verrückt, oder sich als eine wahrhaftig unnütze und aus dem Staat würdig zu vertreibende Person öffentlich darstellen will. Denn Auslichtung der Wälder ist für wahr einer pestilenzialischen Seuche, die die Länder von ihren Inwohnern entraubt, zu vergleichen. Unter Auslichtung oder Auspländern der Wälder wird verstanden, wenn hie und da in den Wäldern, wo nur ein Baum anständig seye, zur Niederhauung angewiesen, wodurch dem Gehölze in Hinsicht der Fällung und Abfahrung, entweder des ganzen Stamms oder des zu Klafter gehauenen Holzes ein ungemein grosser Schaden a) an dem um solche herum stehenden jungen Gehölze und Bäumen, und b) durch Hauung der neuen Wege, der bereitest wegen der Zukunft gar nicht zu übersehen ist, auf eine grundlose Art verursachet wird. Ein anderer Fall würde dann seyn, wenn bey vermischten Laub- und Nadelwaldungen eines von beyden einen Ueberwuchs erhält, und folgsam eines das andere von seinen Wachsthum gänzlich zurück hält; bey solchen vorkommenden Umständen, könnte allerdings eine Auslichtung, aber nur in den 30 bis 40jähren Schlägen, welche den zum Aufwuchs auserseheuen Holzarten äusserst nachtheilig werden will, und gleichwohl mit der größten Behutsamkeit vorgenommen werden.

Ausläutern derer Stangen in denjenigen jungen Schwarzwaldungen, welche zu einen hohen Wald wachsen sollen, die in ihren Wachsthum von andern unterdrücket worden, dürfen, zumal da sie in Länge der Zeit verstocken, ohne allen Beden-

denken, doch aber mit Vorsicht, und zwar nicht ehender, als bis die gesunden Stangen sich selbsten geschneidelt, aus selbigen gehauen werden.

§. 22.

Der vergönnte Eintrieb der Pferde, Rind- Schaaf- und Ziegenviehes, oder Schweine in denen Gehäuen, welche in ihren Wuchs noch nicht das 12te Jahr erreicht, ist ebenfals eine grosse Veranlassung der Verringerung der Wälder. *) Man betrachte diejenigen Gehäue der Waldungen, in welchen schon in den 7ten Jahr ihres Wuchses der Weydgang des Viehes zugelassen worden, wie gering es a) mit den jungen Holzpflanzen, und b) um die jungen Loden aussiehet, wie c) vielen jungen Bäumen die Gipfel von dem grossen Vieh abgebissen d) wie viele Bäumchen durch das Kiesen des Schaaf- und Ziegenviehes, von dem Wuchs zurück gehalten, und verderbet werden, e) wie durchsichtig überhaupt dergleichen behüthete Waldungen seyn. **) O! so muß ja solcher bejammernder

*) Die Schweine sind um deswillen den jungen Gehäu schädlich, weilen solche durch ihr umwühlen und Brechen nach Wurzeln den Anflug äusserst vernichten. Um diesem allzustarken Umwühlen abzuhelfen, werden die Schweine geringelt, oder noch besser, man schneidet ihnen, wenn sie noch jung sind, beyde Sehnen, die den vördern Knorpel der Nase steif machen, ab.

**) Die Bauern hüthen mit dem Rind- und Schaafvieh das Jahr über in manchem Lande in die jungen Schläge, doch geschiehet dieses oftmals nicht vor sich, sondern mit Vorwissen eines pflichtvergessenen und interessirten Jägers, wo-

der Zustand der nichts anders als die Verödung der Wälder zum Grunde hat, bey denenjenigen, denen des Landes Wohl zu befördern oblieget, Erweckungen erregen, solchen grundlosen Verderben der Wälder nach den Staatsgrundsätzen, daß der allgemeine Nuzen des Landes, um dem Holzmangel abzuhelfen, den Privatnutzen, einiger diesen Eintrieb ausübenden vorzuziehen ist, Einhalt thun. Daß von treulosen Hirten so vielfältige zum Schaden der Waldungen, in den nicht huthbaren Hölzern unternommene Hüthen, könnte wohl dadurch, wenn keinen Ortschaften der Länder erlaubet würde, daß a) nicht so liederlich und unvermögendes Gesindel zu Hirten angenommen werden mögten, *) b) daß keine

für die Landleute sich schon mit solcher auf diese Art vorkommenden Jägern durch Entrichtung einiges Getraids, frischer Butter und Wolle, (wozu öfters die allzugeringe Jägersbesoldung die Veranlassung giebt. — O ihr Herren! gebet euerer Dienerschaft Standes gemäs hinlängliche Besoldungen, damit sie als rechtschafne Männer in ihrem Dienst leben können.) gar wohl abzufinden wissen, und beyde behagen sich wohl darbey. Aber wie siehet es bey diesen strafbaren Unternehmen um die Schläge aus? Der Erfolg von dieser Hüthung, wird sich durch den von Jahr zu Jahren zunehmenden geringen Holzwuchs, veroffenbaren.

*) Diese Leute werden gemeiniglich angenommen, weilen solche um einen sehr geringen Lohn dienen, und werden öfters den in der Huth mehr erfahrnen um eines so geringen Interesse we-

keine Hirten, ohne daß diese erstlich zuvor den Forstämtern zu Abwendung des Schadenhüthens der Waldungen, zur Vermahn- und Verpflichtung vorgestellt worden, in Landes- adeliche und gemeinde Dienste anzunehmen zugelassen werde. So würde durch dergleichen hohe Landesherrliche Verordnungen des gemeinen Davorhaltens, alwo Waldungen den adelichen Gütern, oder den Gemeinden eigen sind, als ob solche allein ihren Hirten in Wäldern zu hüthen, die alleinige Erlaubniß ertheilen könnten, nicht allein öffentlich verworfen, sondern auch das zum äusserften Nachtheil der Waldungen unterzogene Hüthen, um ein merkliches eingeschränkt.

## §. 23.

Das Grasen in denjenigen Gehäuen, welche in ihren Zuwuchs, (ob schon verschiedene Waldordnungen dieses erlaubt) das 10te Jahr nicht erlangt, wird schlechterdings unter die schadhaftesten Ausübungen zur Verringerung des Gehölzes gerechnet, das Grasen, es sey mit der Sichel oder Sense, ist ja die Entraubung aller derjenigen jungen Holzpflanzen, die sich theils noch in dem Gegräse befinden, theils aber auch derjenigen, die schon aus dem Gras hervor gewachsen. *) Es

lässet

gen, vorgezogen, ohne daß man darbey erweget, daß oftmals durch die Erstere aus Unerfahrenheit das Vieh, und besonders die Schaafe, verhütet wird. Dieses heißt also, den Viehstand in seiner Huth durch den Rückhalt einiger Gulden Lohn, verschlimmert zu sehen.

*) Hiervon handelt besonders die Bayerische Forstordnung. Art. 18.

lässet sich ja ganz sicher denken, daß niemals von den Holzgraserinnen, ehe solche ihre Sichel an das Gegräse bringen, eine Untersuchung, obwohl junge Bäumchen in den vorzunehmenden Abnehmung des Grases stehen, anstellen, denn bey Gräser innen heißt es: wie vorgekommen, abgenommen, und damit im Korbe.

Diesem Mißbrauch der Waldungen könnten allerdings Forstdiener, wenn sie sich nicht allein an ihre Pflichten erinnerten, sondern auch solchen nachzukommen sich beeiferten, in vielen Stücken steuren, aber wo kommt die Frau Försterin, auch wohl die Frau Pfarrerin, und die wohlthätige Schulzenfrau hin? Müssen denn diese in Hinsicht des Grasens auch ihre Mägde aus den zu verbieten seyenden Gehäuen lassen? Hier ist der Stein des Anstosses. Dahero kommt eben, daß manche gewissenlose und pflichtvergessene Forstbediente um ihres und einiger guten Freunde Nuzen willen, die Haupturſache sind, daß alsdann der Bauersmann, sich hierauf beziehet und sagt: Dürfen des Jägers- Pfarrers- und Schultheissen Mägde ins Holz grasen, so gehen wir auch hin, und wir wollen sehen, wer uns dieserwegen strafen will.

Den Wildfuhren ist ebenfalls alles Grasen oder desselben Raufen, zumal wo solche stark gefunden werden, nicht wenig schadbar, indem durch Abnehmen des Grases, das Wild Noth an der Atzung leidet, und dadurch gezwungen wird, stärker das junge Holz, Laub, Zweige und Rinde nicht allein anzugehen, sondern auch ins freye,

 nem-

nemlich in die Felder sich zu ziehen, und dem Getraide keinen geringen Schaden zuwege zu bringen.

§. 24.

Moos und Laubrechen in Schlägen ist eine Behandlung, die sich mit dem Schaden des Gehölzes vereinbaret, dahero schreibet der Herr Wildmeister Käpler, über die Verbesserung des Forstwesens pag. 319. §. 247. „Das Moosrechen „kann ein Forstbedienter in denen Schlägen, wo „eben das Holz gemacht wird, als auch wo die „Schläge das Jahr darauf hinkommen, sowohl „in Laub- als Schwarzwäldern, gar wohl erlau„ben.

Aber auf was vor eine Art?

„Daß solches im Sommer und nicht im „Herbst erst geschiehet. Denn wenn es bald vor„genommen wird, so erlanget der Erdboden, um „so eher eine Reinigung, daß der ausfallend und „gesäete Saamen desto besser einwurzeln und auf„wachsen kann; wolte man aber dergleichen erst „nach abgefallenen Saamen geschehen lassen, „würde es mehr Schaden als Nuzen bringen.

Herr Wildmeister Käpler will also das Moosrechen in denjenigen Schlägen, wo eben das Holz gemacht wird, und in den, wo das künftige Jahr der Hieb vorgenommen werden möchte, wenn es in der Sommerszeit geschiehet, keinesweges für einen Schaden der Laub- und Schwarzwälder anerkennen. Wie mag wohl Herr Käpler zu solchem ganz schädlichen Unternehmen Anlaß geben, indem doch demsel-

ben, als einem in der Waldwirthschaft sonst wohl erfahrnem Mann, ja ohnehin bekannt seyn muß, daß die Gehäue der Laubhölzer, nicht wie bey dem Nadelgehölze von seinen Stöcken geräumet werden; glaubt denn Herr Käpler, daß die Abnehmung des Gemöse den an der Sommerleiten liegenden jungen Gehäuen, in Betracht der starken Hitze, nichts nachtheiliges zufügen werde, und daß vor dem Eintritt des Winters, der zu Zeiten sehr bald erscheinet, eben so, wie solches gewesen, hervor gewachsen, und die Wurzeln und Stöcke, hinlänglich bedecken könnte? Stehet denn Herr Käpler in den Gedanken, daß ohne vorher geschehene Abräumung des Gemöse kein Gesäme zum Anwurzeln in die Erde kommen kann? Hierinnen bin ich eines andern überzeugt. Denn wir müssen die Gehäue nicht so betrachten, als daß das Gemöse in der Dikkung, so auf der Oberfläche des Bodens liegen bleibet, als wenn kein Holzhieb alda vorgenommen worden; sondern ein solcher Boden wird ja 1) durch das Fällen des Gehölzes, 2) durch das Stockbrechen und Holzmachen, 3) durch die Abfahrung des Holzes zum Empfang des abfliegenden Saamens hinlänglich geschickt gemacht, daß diesemnach die Besorgniß, daß kein Gesäme in die Erde vor dem Moos kommen könnte, ganz erleichtert werde. Ein anderer Fall würde es seyn, wo Moos so sehr in Waldungen vorkomme, daß beynahe die Decke des Bodens einem überzogenen Filz gleichet, alsdann ist es eine andere Sache, daß dahero schlechterdings die Nothwendigkeit erfordert, die Erde zu

Empfangnehmung des Gesäme, in den hiebbaren Hölzern vor den Abflug des Saamens (daß ist nach Entlauf des Frühjahrs) so viel als immer seyn will zu reinigen. *) Es ist ganz leicht zu denken, daß wenn den Wurzeln der Bäume ihre Decke, die a) ihnen bey harten Winter die erforderliche Wärme mittheilet, und b) in heissen Sommertagen die so nöthige Feuchtigkeit erhält, entnommen wird, das Gehölze von seinen Wachsthum, auf eine unverantwortliche Art zurück gehalten, auch wohl nach Verhältniß der Witterung gänzlich verderbet wird. Denn wir müssen glauben, daß Gott der grosse Erhalter, nach seiner unermeßlichen Vorsehung, das Gemöse nicht ohne Nutzen der Wälder hat erwachsen lassen, gleichwie der grosse Schöpfer den vierfüßigen Thieren Haare und Wolle, den Vögeln die Federn, und den Fischen Schuppen zur Decke ihres Cörpers anerschaffen, auf gleiches Erhalten der Bäume, und aller Staudengewächse, hat Gott auch Moos und andere Gewächse den Wäldern, d. h. dem Boden geschenkt. Mithin wäre es ja ganz offenbar unrecht gehandelt, wenn wir den Wald, was solcher zu seiner Selbsterhaltung hervorbringet, entziehen, und dem Feldbau geben wolten. **) Betrachtet man den

*) Brombeeren, Himbeeren, Heidelbeeren, und Farrenkraut, wo diese sehr dick gefunden werden, berauben gleich wie das Moos, den durch den Abflug des Holzgesäme zu wünschen seyenden Anflug und Aufwuchs.

**) Hier dürfen wir nicht die Meynung hegen, als wenn kein Gemösig in den Wäldern zu Streu

den Feldbau, was wohl an diesen zur Verbesserung des Erdbodens, und Vermehrung der Früchte Anlaß giebet, nicht wahr, der vermittelst der Witterung zubereitete Dünger? Kann denn wohl ein Landmann, wenn derselbe seinen Aeckern die Düngung entziehet, eine Einerndung so, als wenn solche bedünget worden, sich versprechen? Nein! Wird denn derselbe durch Zurückhaltung des Düngers die Aecker nicht unfruchtbarer machen? Allerdings. Gleiches Verhältniß hat es auch mit den Waldungen, wenn ihnen durch Zulassung der leichtsinnigen Forstbedienten das Laub, als den Dünger, auf eine treulose Art entzogen wird. Allerwenigstens muß das Laubstreifen, das Moos- und Streurechen eingeschränkt, und von den Forstbedienten dergestalt gewissenhaft dirigiret werden, das hieraus kein Nachtheil für die Gehölze erwachse.

## §. 25.

Das Heidenkraut oder Heede, als wie auch das Farrenkraut, ist den Waldungen, indem dasselbige 1) die Fettigkeit der Erde sehr stark an sich ziehen, und folgsam den Bäumen, besonders aber den jungen Anflug und Schlä-



des Viehes, wo dergleichen viel gefunden werde, gesammlet, und zum Nutzen des Feldbaues anzuwenden vergönnet seye, sondern diese Moossigsammlung möchte nur so erlaubet werden, daß um einiges einzelnen Nutzens willen, der Schaden des Allgemeinen, das ist, die Schadenbringende Anlassung des Holzes, nicht damit verknüpft werde.

gen die Kraft des Wachsthums nicht wenig entrauben, äusserst nachtheilig. 2) Schaden sie um somehr der natürlichen Besämung des Gehölzes, dahero solte, da das Heiden- und Farrenkraut, den Waldungen keinen Nuzen verschaffen, sondern in ihren Wuchs und Aufkommen schädliche Folgen haben, und gleichwohl aber zur Oeconomie in Hinsicht des hieraus zubereitet werdenden Düngers, mit so grossen Nuzen zur Verbesserung der Felder angewandt werden könnten, nicht weniger vermißgönnet werden, wenn solche aus den ohnehin das Jahr darauf abgeholzt werdenden Waldungen gehacket, und ausgerupfet würden. Es ist überhaupt auch den jungen Hölzern nicht weniger schadbar, sondern hingegen sehr zuträglich, wenn auch aus solchen das Heiden- und Farrenkraut nicht gehackt, sondern nur gerupft würden. Hingegen aber was das abgeholzte Holz betrift, das entweder durch den Abflug des Saamens besäet, oder durch die künstliche Ausstreuung zum Anflug geschickt gemacht werden soll, so ist bey solchen Vorgehungen ohnehin den Waldwirthschaftsgrundsätzen nach, erforderlich, daß sothanes Unkraut, soviel als wie sich nur immerhin thun lassen will, ausgerupfet oder ausgehacket, und aus solchen geschaft werde. Durch welche Räumung der wesentliche Nutzen empor kommt, daß der abgeschlagene Saame in die Erde ehender zum Anwurzeln, als wann dieses Kräuterig in den Waldungen wäre stehen geblieben, gelangen kann, und die abgeräumte Waldungen viel leichter besäet werden, und anfliegen können.

§. 26.

§. 26.

Die Erziehung der Bäume in Schlaghölzern, sind den Laubwäldern in Absicht der Erhaltung sehr zuträglich, wenn diese nur in solchem Maase vorgefunden werden, daß sie nicht den Namen des Hiebholzes, in eine bloße Bauholzwaldung verwandelt.

Denn übermäßig in Laubhölzern vorfindliche Bäume sind dem Hiebholz äusserst nachtheilig, und berauben den Innwohnern, das so nöthige Feuerholz. Eine ausgemachte Wahrheit ist es, wo ein starker Baum stehet, daß um selbigen herum, das schlechteste Stangengehölz gefunden wird, folgsam je mehrere Bäume sich vorfinden und je dichter solche zu stehen kommen, desto geringer Maaßholz man zu erwarten hat, und wird am Ende nicht allein, der Name des Hiebholzes vergehen, sondern auch dadurch die Wege zu einer unausbleiblichen Holztheurung gebahnet werden. Es ist dahero zu wünschen, daß Ortschaften in Hinsicht der Laubwaldungen, dahin ihre Waldwirthschaft einzurichten sich beeifern, das ihnen so nöthige Bau- und Werkholz auf abgesonderten Districten zu erziehen, dann würde hierinnen in Ansehung der Abwendung des Schadens, denn die in den Hiebhölzern ansonst zu dick zu stehen kommende viele Bäume veranlasset haben möchten, nicht alleine abgeholfen, sondern auch dem immermehr zunehmenden Holzmangel vorgebeugt werden. Bey vorkommenden Maaß in den Laubhölzern, ist schlechterdings nicht zu verfehlen, daß solche Ge-

häue, so viel als sich, wegen den zu besorgenden Nothfällen erforderlichen Holzes, thun lassen will, von schadhaften als auch von Bau- und Werkbäumen geräumet werden, so würde durch dergleichen Holzwirthschaften, nie ein Mangel an Brennholze sich ereignen, sondern vielmehr dadurch alle Plätze, wo starke Bäume gestanden, und in Rücksicht des Oberholzes vom Gehölze gering gemacht worden, auf das stärkste nicht allein bewachsen, sondern auch solche Gehäue mit hinlänglichem Bauholze versehen werden.

Was nun aber die Schwarzwaldung in Betreff auf den jungen Anflug blos aus einer alten und der Waldwirthschaft gänzlich entgegen seyenden Gewohnheit stehen gelassenen Saamenbäumen anbelangt, so werden durch diese gar keine zuverläßige Vortheile erwartet, sondern wird dadurch schlechterdings ein grosser Schaden, der nichts anders als die Zurückhaltung des Wachsthums, derjenigen jungen Pflanzen, welche so von diesen beschattet werden, zum Grunde hat, auf eine unverantwortliche Art veranlaßt. Wolten sich aber (wie geschiehet) Förstere beyfallen lassen, zur Abwendung des durch die stehenden Saamenbäume bemerkten Nachtheils, eine Niederhauung vornehmen zu lassen, dann würde durch ein solches ganz abentheuerliches Unternehmen der Abgang der Pflanzen, zumal wenn solches nicht Winterszeit, bey einen tiefen Schnee geschiehet, um somehr verdoppelt, daß also nicht nur die schon in ihren Wachsthum zurückgebliebenen Holzpflanzen, sondern auch die freystehenden zu Grunde gerichtet würden.

Herr

Herr Forstinspector Bechmann, in seinem Versuch und Erfahrung von der Holzsaat, Cap. VI. §. 12. spricht:

„Stehet nun etwa bereits auf einen sol„chen Gehäu einiger junger Anflug, oder hat „man gar dergleichen Saamenbäume zu desto „besserm Anbau seiner besäten Gehäue stehen „lassen, so geschiehet in beyden Fällen dadurch „grosser Schaden.

Und setzet wohlgedachter Herr Bechmann mit wahrer Ueberzeugung noch hinzu: „denn sie „mögen solchergestalt vom Winde umgebrochen, „oder wenn sie verdorret, weggeschlagen werden, „so bringen sie uns auf beyde Arten um viele „1000 junge Stämmchen, die durch ihren Fall „zu Grunde gehen.

Dahero sind bey einer wohleingerichteten Waldwirthschaft, diejenigen Gehäue, welche vermittelst der Saamenbäume, und Ausstreuung des Gesämes zu einem tüchtigen Gehölze anwachsen sollen, wohl Winterszeit, da die Holzpflanzen vom Schnee bedeckt, von den darauf stehenden Bäumen, die denen heranwachsenden Pflanzen mit der Zeit schadhaft werden, zu reinigen.

## §. 27.

Die Abräumung der Gehäue gehöret zu die wahrhaftigsten Vortheile einer Waldwirthschaft, wenn solche zur ordentlichen Zeit unternommen wird. *) Dahero kommt es, wenn das gefällte Holz

*) Unter Räumung der Gehäue wird verstanden, daß alles auf solchen gefällte Holz, es bestehe

Holz zu der Zeit da 1), bey den Laubwaldungen, die aus den Stöcken hervor treibende Sommerloden, theils durch die Fuhren beschädigt, theils auch von dem ohnehin nach Laub begierigen Vieh abgefressen werden, folgsam in Rücksicht dessen solche Sprossen im Wachsthum nicht fortkommen wollen, sondern solche verderben müssen. Dahingegen 2) das Nadelgehölz, wenn die Eiehäue nicht vor dem Abflug des Saamens, von dem gefäüten Holz und den Stöcken oder Stumpen gereiniget sind, entweder nicht gehörig besäet, oder durch den Abflug des Gesäms nicht gehörig befruchtet werden kann. *)

Die

nun in Bauholz, Afterschlägen, und auf Clafter gesezten Holze, Reisig, wie auch Spänen, ausgegrabene Stöcken, und Wurzeln, abgefahren werde.

*) Man soll nemlich bald nach Abtreiben des Holzes, die Aufgrabung der Stöcke besorgen. Es dürfte aber auch dabey von Seiten einer wohlgeordneten Land- und Forstpolizey, für eine geschickte Heraushebung der Baumstöcke und Wurzeln aus der Erde, zur besondern Schonung des jungen Anflugs und zur guten Erhaltung der Wälder, durch Aufmunterung der Unterthanen, zu nüzlichen Maschinen, Erfindungen gesorgt werden. Die Erfindung einer bequemen Heblade zur geschickten Heraushebung der Baumstöcke und Wurzeln aus der Erde, kann sehr grosse Vortheile gewähren; auch ist man um deswillen auf so nützliche Erfindungen schon bedacht gewesen. Man sehe Parrots gemeinnüziges, practisches Handbuch der Land- und Stadtwirthschaft, Polizey- und Cameralwissenschaft. Im 1. Buch Cap. VI. §. 24. Seite 154. werden dergleichen erfundene und ent-

Die Herzogl. Gothaische Forstordnung de Anno 1644. in vierten Hauptpunkt §. 3. befiehlet:

„Nachdem die Anweisung oder Abzählung „geschehen, soll den Leuten auferlegt werden, das „erkaufte und angewiesene Schlagholz in Mo„natsfrist nach der Anweisung bey Verlust des„selben Holzes, vom Stamm zu schlagen, auch „mit dem Reisig von allen Abgängen, aus den „Wäldern und Gehölzen zu schaffen; und wenn „die Käufer vorwenden würden, daß sie in sol„cher Frist nicht Fuhrleute erlangen können, so „soll ihnen verstattet werden, dasselbige nach Ge„legenheit der Hölzer in einer nahmhaften Frist, „welche ihnen gesezt werden soll, vor die Wäl„der und Gehölze, an die Oerter, wo es nicht „Schaden thut, zu verschaffen. So auch je„mand Baum- oder Stammholz anweisen liesse, „und dasselbe nicht vor der nächsten Waldmieth „hauen, und aus dem Walde schaffen würde, „soll er solches Holz nicht allein bezahlen, son„dern auch desselben gänzlich verlustig seyn, und „Uns wieder heimfallen.

Gräfl. Schwarzburg-Rudolstäd. Forstordnung setzet, Art. 9. „Daß das Holz vor „Walburgi oder zum längsten vor Pfingsten „aus den Schlägen oder Gehegen abgeführt wer„den soll.

Herzogl. Würtenberg. Forstverfassung determiniret: „Daß alles gehauene Holz vor den

„23ten

deckte Hebladen angerühmt, vollständig beschrieben und erläutert, auch durch Zeichnung anschaulich gemacht.

„23ten April, und wenn dieses ja nicht möglich „seyn solte; wenigstens vor Jacobi aus dem „Wald geschaft werde.

§. 28.

Harzscharren, Harzen, Harzreissen, und Theerbrennen, ist den Weiß- und Rothtannen oder den Fichtenbäumen äusserst nachtheilig, wenn solches in derjenigen Waldung, die sich noch in ihren vollkommenen Wachsthum befindet, das heißt, die noch nicht ihr Alter von 60 bis 70 Jahr, oder ihre Hieb- und Fällzeit erreicht hat, *) vorgenommen wird.

Die Zulassung des Harzens, kann ohne allem Bedenken in denjenigen Walddistricten geschehen, die innerhalb 2 höchstens 3 Jahren ohnehin abgeholzet werden, und zwar nur allein am Brennholze. An Saamenbäumen aber ist keinesweges eine Harzscharrung vorzunehmen, und noch vielweniger das den Bäumen so höchst nachtheilige Flußscharren, so gemeiniglich im Herbste und zwar im Monat October geschicht, zu verstatten.

Wildmeister Oettel zu Ilmenau, schreibt in einem 1789 herausgegebenen Tractätchen über die Harzgeschichte mit meinem gänzlichen Beyfall, pag. 25. Durch Flußscharren werden die Lagen der

*) Coler Lib. 6. Oeconom. Cap. 3.
Fürstl. Würtenberg. Forstordnung pag. 2. Tit. von Harzen.
Fürstl. Bayerische Forstordnuug Art. 37.
Oberpfälzische Forstordnung Art. 37. und Mandat d. d. 12. Ian. 1763.

der Stämme immer mehr und mehr erweitert, und dieses verursachet, daß die Fäulung desto mehr und geschwinder um sich greifet, und in kurzer Zeit einen grossen Theil der Stämme einnimmt. Das Harz ist das Leben der Bäume, wird also durch Lachen oder Reisen solches abgezapfet, so ist ja leicht zu denken, daß dergleichen angelachte Bäume allmählich anfangen zu verderben, und Wälder sich verringern.

Da nun das frühzeitige Harzscharren den Waldungen in Hinsicht der in Wuchs stehenden Bäumen äusserst nachtheilig ist, so ist es allerdings einer ordentlichen Waldwirthschaft gemäs, daß keine Bäume, wenn sie nicht die gehörige Dicke nach den in Forsteyen vorfindlichen eisernen Rinken haben, *) oder wenn solche innerhalb 2 Jahren ohnedem abgetrieben werden, zu lachen, oder zu reisen, zugelassen werden sollen.

**Kayserl. Königl. Wald- Holz- und Forstordnung**, für die K. K. österreichische Vorlande erlaubet in 7ten Absatz. §. 102. „das Harzen in „keinem andern Waldbezirke, als welcher in dem „ersten, zweyten, oder höchstens dritten Jahr „darauf nach der bestimmten Waldeintheilung „schon zum Abstocken gewidmet ist.

**Fürstl. Sächs. Gothaische Forstordnung** anno 1644. in Sieben Hauptpunkt §. 1. befiehlet:

„Forst-

*) **Johann Wilhelm Wundschens** Memoriale Oeconomic. politic. practic. part. 2. Cap. VI. §. 71. spricht: Harzscharrer sollen die Bäume nach den eisern Rinken lachen, und soll jeder Förster einen solchen Rinken haben.

„Forstmeister, Ober- und Unterknechte, sol-
„len nicht zulassen, daß die Harzscharrer die
„Fichtenbäume lachen oder reissen, sie seyen denn
„den eisernen Rinken, welcher vor Alters gewe-
„sen, und jeder Förster, auf dessen Forst Harz-
„Wälde seyn, einen solchen Rinken haben soll,
(Hiervon ist auch in dem Maaßtäfelein Nro. 4.
ein Viertheil eines solchen Rinkens befindlich.)
„ebenmäßig und am Stamme, gleich, bey Stra-
„fe eines Ortsgüldens vom Stamme, so oft
„darwider gehandelt wird.

**Gräfl. Schwarzburg-Rudolstäd. Forst-
ordnung** Art. 24. verbeut:

„Daß keine Fichte unter 4 Spannen dick
„gelachet werden soll.

Die Bestimmung der Jahreszeit, wenn ei-
gentlich die Bäume, um Harz zu bekommen, ge-
lacht werden, kommt allerdings auf eine anhal-
tende Wärme an, indem zur selbigen Zeit, das
Harz flüßig ist, und dieses geschiehet mehren-
theils im Monat Juli. Wildmeister Oettels
Tractätlein, über der Harzgeschichte, oder Pech-
nutzung pag. 14. spricht:

„Will man von einem Harzwalde noch ge-
„sunde Baumhölzer nutzen, so setze man auf ei-
„nen darzu bestimmten Termin, den Umtrieb nur
„auf 80, längstens 100 Jahre hinaus, und
„harze die Fichten nicht eher, als 10 bis 12
„Jahre vor dem Abtrieb, so wird man finden,
„daß unter dieser Zeit zwar einiger Zuwachs
„entzogen worden, aber die Hölzer noch gut zu
„gebrauchen sind. Wo aber auf einen Nadel-
„holzrevier eine 130jährige Eintheilung ist, und

s t ä

ndern v zu finden.

| | | |
|---|---|---|
| 6 | 11 | 12 |

gebrauchen lafter aber wird drey Ellen

zu hauen, ize Stock ausweiset gehauen,

zfichten gebr

sen.

oerden sollen

„wo die Fichte schon in dem Alter von 60 bis „70 Jahren zur Pechnutzung gerissen worden, „da kann nichts anders kommen, als daß sie in „den langen Jahren, ehe sie zum Abtrieb kommt, „nach und nach faul und dürre werden müsse, „folglich hat man auf solchem nichts anders, „als abständige Hölzer zu hoffen.

Dieser Meynung, daß ein Harzwald auf 10 bis 12 Jahre lang zum Harzen, benuzt werden könne ohne daß das Holz von seiner Güte geringer gemacht werde, kann ich nach den Waldwirthschaftsgrundsätzen unmöglich Beyfall geben. Eine allgemeine Erfahrung muß ja bey jedem Waldwirthschafter seyn, sobald einem Baume die Säfte, als welche bis in des Gipfels Ende der Bäume ihren Lauf haben, und vermöge dessen die behörige Wachsthumskraft demselben mitgetheilt werden, durch das Lachen abgezapft werden, so verringern sich nothwendig an den Bäumen die erforderliche Erhaltungskräfte nicht wenig.

Das Holz vermißt seine Bestandtheile, wird je länger je lebloser, ziehet Feuchtigkeit an, und gehet dadurch desto geschwinder in die Fäulniß über. Ist denn nicht ein Holz, so in Oel getränkt, dauerhafter, als das ungetränkte? Gleichwie nun das Oel ein Holz vor Fäulniß hinlänglich erhält, so erhält auch das Harz, das sich in dem Baum vorfindet, die Hölzer.

Das Resultat des im gegenwärtigen §. 28. bisher vorgetragenen wäre hinfolglich, daß a) die Föhren und Kienföhren oder die gemeinen wilden Fichtenbäume gemeiniglich aus ihren Aesten, Stöcken und Wurzeln, viel Harz, Kien-

öl, Pech und Theer, nehmlich ein harziges, klares aus alten Fichten und Kienföhrenstöcken und Wurzeln durchs Feuer ausgezogenes Oel geben, welches beym Schiffbauen und auch zur Wagenschmier stark gebraucht wird, und sonach zu einem beträchtlichen Handlungszweig erhoben werden kann. b) Daß das Harzreissen nur am Brennholze, und zwar nicht 12 oder 10, oder auch 6, sondern nur 2 3 Jahre vor dem Abtreiben, und zwar zu Ende Juny oder im August zugelassen werden darf. c) Bau- und Saamenstämme und Hölzer können das Harzreissen und Theerbrennen durchaus nicht vertragen, weil es den Waldungen sehr zum Nachtheile gereicht, und davon hernach der Holzpreiß entsezlich steigen muß, zumal in solchen Ländern, wo das Holz ohnehin nicht in Ueberfluß vorhanden ist.

Anmerkung. Die Schwedische Theerschwelenart ist wohl die ordentlichste und nüzlichste. Dahero ist sie solchen Ländern vorzüglich zu empfehlen, die einen würklichen Ueberfluß an Holze haben.

## §. 29.

Waldungen, welche mit mehreren, als die von einem Ort zum andern erforderlichen Wege und Pfaden versehen sind, werden durch so vielfältige vorkommende Wege und Pfaden sehr verringert. Es ist dahero ganz leichtlich abzunehmen, daß die vielen Wege und Pfaden 1) Gelegenheit geben, mehreres Holz auf eine unerlaubte

laubte Art sich zueignen zu können. *) 2) Daß durch die unnöthigen Wege und Pfaden, vieles

 Holz

*) Herzogl. Gothaische Forst- und Waldordnug im 9ten Hauptpunkt §. 1. u. 2. ordnet:

„Damit auch auf dem Walde die Verwüstung, „so durch die Fuhrleute im herunterfahren der „Berge mit den Schlepreisern geschicht, einge„stelt bleibe, so sollen dargegen die Klepper„stäbe von Aesten angeordnet, und die Fuhr„leute dahin gehalten werden, daß sie sich de„rer gebrauchen, bey Strafe eines Orts Gül„dens.

„Demnach auch durch die Fuhrleute hin „und wieder in den Gehölzen, Wildbahn und „jungen Schlägen viel neue Wege gemacht, da„durch das junge Gehölz abgefahren, verder„bet, das Wildpret verscheucht; auch die Wege „so Wir vor Uns verordnet, ausgefahren wer„den, und also nicht geringen Schaden verur„sacht hat. Als sollen die Knechte jedes Orts, „wo sie neue Wege finden, ein solches mit Vor„graben, oder Bäumefällen abwehren, und ehe„sten Tages in den Städten und Dörfern bey „den Schultheißen ernstlichen verkündigen las„sen, wofern inskünftige einer oder der andere „mehr, ausser der ordentlichen Strassen und al„ten Fahrwegen, oder auf den Herrnwegen be„treten würde, so soll er stracks Fusses gepfän„det werden, und ohne allen Behelf Fünf Gül„den Straf dem Fürstl. Amt, oder den Ge„richtsherrn verfallen seyn.

Erneuertes Herzogl. Gothais. Patent d. d. Friedenstein den 11ten Februar 1734.

„Von G. G. Wir Friedrich Herzog zu „Sachsen ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich

Holz vermißt, und 3) der Wildfuhr nicht wenig Schaden zugefügt wird. Würde nun der Ab-

„zu wissen, welchergestalt zeithero grosser Mißbrauch mit Abhauung, der so genandten „Schleppreiser verübet worden, bevorab von „denen die Oberhöfer Landstrase paßirenden „Fuhrleuten und Gespannen, welche sich nicht „entblödet, mit ihren Pferden weit in die Holzung zu gehen, und darinnen die schönsten „wuchsbarsten Bäume abzuhauen, und solche „heraus auf die Strase zu schleifen, und ihren „Karren anzuhängen, hernachmals aber den „Müllern, Schmidten und Köhlern entweder „überhaupt, das Jahr über, oder jedesmal besonders käuflich zu überlassen, mithin einen „unerlaubten Wucher und Gewinn damit zu „treiben, wodurch die Waldung, insonderheit „auf der Oberhöfer- und Sühler-Leube gänzlich entblösset, und dergestalt abgetrieben worden, daß fast kein Baum mehr alda zu sehen „ist; wobey dann insonderheit noch vorgekommen, daß obwohl die Fuhrleute dergleichen „Schleppreiser mehrmal gar nicht benöthiget „sind, sie dennoch die strafbare Gewohnheit zu „dem Ende unter sich beybehalten, damit hierdurch der ohnedieß geringe Oberhöfer Zoll, „ihnen wieder beygebracht werde, daher sie „auch weder durch Pfändungen noch Bußen von „sothaner Holzanpfleglichkeit, sich ab- und zurück halten lassen. Gleichwie aber Unsere „Landesväterliche Sorgfalt erfordert, daß der „fast durchgängig kleine und dünne werdenden „Holzung nach Möglichkeit abgeholfen, und den „Fuhrleuten Ziel und Maas gesezet werde, zu dem „Ende auch in das Amt Schwarzwald bereits „Befehl geschehen, daß die Abhauung der Bäume, „sie mögen Namen haben wie sie wollen, und „klein oder groß seyn, wenn sie nur Giebel geschoben, gänzlich untersaget, und bey Straf

Abgang des Holzes die Nachläßigkeit der Wald-
eigenthümer und Forstbedienten, durch die über-
F 3 flüßig

„eines neuen Schocks verboten seyn, dargegen „die Fuhrleute, und besonders die Fruchtkärner, „der entweder bey sich führenden, oder auf „Oberhof, und der Orten zu kaufenden Klap-„perstecken, und Radeschuhe sich bedienen, und „sonst keinen als 3. 4. 6. und mehrspänni-„gen Fruchtkärner nach unumgänglich erhei-„schenden Nothfall, einem bis zwey Aeste von „einem nahe stehenden Baum abzuhauen, solche „mit Erde und Steinen zu beschweren, und ih-„rem Fuhrwerke anzuhängen erlaubt seyn, im „Ueberschreitungsfall aber diese ebenfalls mit „nur gemeldter Strafe eines neuen Schocks „angesehen werden sollen; also hat sich jeder-„mann hiernach zu achten, und für Nachtheil „und Strafe, auch andern daraus erfolgenden „Beschwerlichkeiten zu hüten. Und damit fleis-„sige Obacht deshalb geführet, und die Ueber-„fahrer Unsern Amt Schwarzwald gebührend „denunciret, und zur Bestrafung angegeben „werden; so befehlen Wir insgemein, daß ein „jeder Unterthan, welcher dergleichen mit „Schleppreisern ziehenden Karren ansichtig „wird, besagten Unserm Amte Schwarzwald „sofort Nachricht davon geben, besonders aber „wird die Jägerey gemeldten Amts nachdrück-„lich angewiesen, Niemanden mit unerlaubten „Schleifreisern paßiren, und sich etwan durch „Geschenke, Eigennutz und Beredungen verblen-„den und sich von der schuldigen Denunciation „abhalten zu lassen, sondern wie es ohnehin de-„ren Pflicht erfordert, auf den Zuwuchs und „Erhaltung Unserer Waldung, in alle Wege „dergestalt bedacht zu seyn, damit Unsere hier-„unter führende Landesväterliche Intention ih-„ren Endzweck erreiche, gestalten auch die Ab-„nehmere der in ganzen Bäumen bestehenden

flüßig zugelassene Wege und Pfade in einen Zeitverlauf, nach Beschaffenheit der Holzarten, und Holzerfordernissen (welches in manchen Ortschaften in hohen Preißen stehet) in einen gewissenhaften Anschlag gebracht, und hohen Landesobrigkeiten vorgelegt werden; so würde solcher dieselben in die grosse Verwunderung nicht allein versetzen, sondern auch dadurch ganz gewißlich Veranlassung erhalten, des allgemeinen Bestens halben, die unnöthigen Wege und Pfade mit dem größten Nachdruck zu verringern. *) Dem durch die viele Wege einer Waldung für die K. K. österreichische Vorlande zugefügt werdenden Schaden abzuhelfen, hat die Kaiserl. neue Forst- und Jagdordnung in Hinsicht des Nachwuchs d. d. Wien den 7ten December. 1786. im 7ten Absaz §. 92. Vorschrift gegeben.

„Ausser der höchsten Nothwendigkeit also „sollen in den Waldungen nicht nur keine neuen „Wege gemacht, sondern auch die schon gemach„ten überflüßigen sogleich abgestellet werden, die „nothwendigen Dorfwege, welche gelassen werden, „und Landstrassen die allenfalls durch Gehölz ge„führet werden müssen, sollen, wo es möglich ist, „nur

„Schleppreiser, in vorgedachte Strafe genom„men, jedem Denuncianten aber zwey Kopfstücke „von der Strafe zur Belohnung abgegeben wer„den sollen.

*) Die Wege können gar leicht wieder zum Holzwuchs geschickt gemacht werden, wenn solche aufgehackt, und mit Holzgesäme bestreuet werden.

„nur an den Grenzen der Waldungen her, und „so sehr es geschehen kann, gerade gezogen werden.

„Die Breite der Landstrasse ist auf 24. der „Dorfwege auf 15. und der Fußwege auf 4 Schuh „einzuschränken, und wo es geschehen kann, be„sonders die Landstrasse beyderseits mit Gräben „zu versehen.

Reichs Hochgräfl. Eglofische Holz- und Waldordnung. Eglof den 22ten April 1787.

Damit in Zukunft der Waldboden geschonet, und nicht wie bisher geschehen nach Willkühr eines jeden Fuhrmanns schadhaft verfahren, und das junge Holz beschädiget werde, auch damit das Holz desto leichter und bequemer nach Haus geführet werden könne, so wird sämmtlich holzgenossenen Gemeinden, welche von sich selbst auf Schonung ihrer Haab bedacht seyn sollen, ein für allemal bey Strafe 50 Reichsthaler gebothen, und befohlen, sobald nur möglich, sowohl die Waldstrassen, als andere, so von einen Ort ins andere führen, in brauchbaren Stand zu setzen. *)



*) Es ist aber wohl zu merken, daß hier von schädlichen Mißbräuchen lediglich die Rede sey. Dahero werden hier alle Waldstrasen, Wege, Gänge und Pfaden, die irgend einen wesentlichen und überwiegenden Vortheil verschaffen, gar nicht verstanden. Diese sollen allerdings statt finden. Es wird z. B. sehr gut seyn, wenn der Waldplaz durch gehörig breite Gänge zu 10—12 Schuhen in grosse Quadrate eingetheilt wird. Eine solche Einrichtung gewähret folgende Vortheile. a) Wenn an dem einen Quadrat unversehens Feuer entsteht, so sind die übrigen weniger in Gefahr, auch kann man

§. 30.

Waldungen sind nie anders in ihren sonstigen reichen Holzgehalt zu erhalten, als wenn solche zur ordentlichen Zeit mit der unabläßigen Holzsaat, in Hinsicht des Nachwuchses, unterstützt werden. *)

Die Zeit der Aussaat der Holzgesäme und Früchten, soll, wenn sonst die Witterung nicht entgegen ist, nachdem der Boden zuvor von seinem Unkraut nicht allein gereinigt, sondern auch solcher nach Beschaffenheit der Lage einigermassen umgearbeitet worden, sogleich, da der Saame und Früchte reif worden, indem solche zu der Zeit ihre öligte, balsamische und natürlichen Feuchtigkeiten

man zum Löschen besser beykommen. b) Alles abgestandene Holz kann bequemer heraus geholt, und also das Holzlesen unter guter Aufsicht ohne allen Nachtheil des jungen Anwuchses im Walde vorgenommen werden. c) Endlich verschaffen solche Gänge noch den Nuzzen, daß theils die Jagden dadurch ungemein erleichtert, theils aber auch und ganz besonders das Holz bey diesen Gelegenheiten sehr geschont wird. Und so sind solche Gänge hinfolglich ganz unentbehrlich.

*) Bey Aussäung des so mancherley Holzgesämes, wäre allezeit nicht verfehlet, wenn dieses wegen den hierunter vorkommenden sehr leichten Körnern mit etwas klaren Sand oder Holzerde vermengt und an keinem windigen, sondern windstillen Tage ausgesäet würde. So könnte dadurch das Gesäme viel bequemer gesäet, und nicht so leicht durch die Luft in eine Entfernung getrieben werden.

ten noch in sich haben, vermöge derselben die stärkste Kraft besitzen, am leichsten zu keimen und Wurzeln zu schlagen, geschehen. Wäre denn nun, daß wegen einfallender Nässe oder kalten Witterung die Aussaat des Holzgesäme, und der Früchte verhindert würde, so ist solche erst in dem darauf folgenden Frühjahre zu unternehmen. Bey solchen vorwaltenden Verhinderungen, ist der Saame, als wie auch die Holzfrüchte, wohl an der Luft zu trocknen, und dörr zu machen, damit diese den Winter über nicht anlaufen, oder durch die natürlichen Triebe zur Keimung nicht allein versezt, sondern wohl gar leichtlich, zumal die Holzfrüchte, durch den Frost zur künftigen Hervorkeimung ganz untüchtig gemacht werden können. *)

Tannengehäue nur ganz alleine, den auf solchen stehenden Saamenbäumen, zu welchen keine lange, sondern kurze mit vielen Aesten versehene Bäume zu erwählen sind, oder die Besämung von einer nächst anliegenden Waldung zu erwartenden Befruchtung, und des hierauf erfolgten Saamen-



*) Bekanntlich reifen die Eicheln im September und October, da sie an trockenen Tagen gesammlet, und auf einen Boden dünn ausgestreuet werden, damit sie nicht durchs Aufeinanderliegen, schwarz werden, einander anstecken und verderben, da sie weder zum Saamen, noch vor das Mastungsvieh taugen würden. Sie müssen aber doch im Winter um der Kälte willen auf einen Haufen zusammen gebracht, wöchentlich einmal umgerührt, dann mit Stroh oder alten Decken oder Matten wohl zugedeckt, so bald aber die Kälte nachgelassen, wieder auseinander geschippt werden.

abflugs zu überlassen, gehört unter die verderbliche Waldwirthschaft. Nicht anders als vor unüberlegte Gedanken von einer Waldwirthschaft, kann von demjenigen gesagt werden, der da glaubt, oder Anleitung giebt, Gehäue nur alleine, durch die auf solchem stehend gelassenen Bäumen und anliegender Waldung, vermittelst des zu erhaltenden und durch die Winde abzutreibenden Saamens von sich selbst besämen zu lassen.

Kann denn zum Voraus Versicherung gegeben werden, daß

1) Die auf dem Gehäuen ausersehene Saamenbäume, benebst den angrenzende Waldungen, in einigen Jahren fruchtbar werden?

2) Gesezt, daß auch Befruchtung der Bäume vorhanden sey, so stehets bey allen dem doch dahin, ob die Saamentragende Zapfen, von dem Eichhorn, und von Krünizzen, als welche mehrentheils sich auf den frey zu stehen kommenden Bäume aufzuhalten pflegen, wie auch von Auerhahnen nicht verderbet werden?

3) Ob bey Abfliegung des Saamens, solcher durch die Winde, die eben zu der Zeit, da der Saame von Fichten und Kiefern zum Abflug geneigt ist, gemeiniglich stürmisch sind, auf das ganze Gehäue zerstreuet, und nicht über solches abgeführet werde?

Diese Versicherung wird ganz gewißlich von keinem wohlerfahrnen Holzgerechten Jäger gegeben werden, sondern vielmehr werden diese mit mir übereinstimmen, daß, wenn Gehäue nicht mit Ausstreuung des Saamens, ob schon auch Gesäme von den anliegenden Waldungen, und der

auf

auf den Gehäuen stehenden Saamenbäumen, auf solchen durch die Winde getrieben worden, vorgeschritten wird, sehr selten an einen tüchtigen Anflug zu denken sey. Unterlassung der Aussaat des Gesämes von Nadelgehölz und ermangeltes Fruchtbarwerden, der auserseheneu Saamenbäume, geben die größte Veranlassung, Gehäue mit Gegräse, Schmilmen, Farrenkraut ꝛc. überwachsen zu lassen, wo hernach alsdenn ein solches abgeräumtes Gehäu, ohne daß solches von seinen filzigten, und hoch hervorragenden Gegräse und Schmilmen, durch die behörigen Mittel gereinigt worden, nimmermehr bey Unterbleibung dessen ein vollkommener Anflug erfolgen kann. Doch bey solchen vorkommenden unangenehmen Ereignissen, würde nicht minder verfehlet werden, wenn durch den Eintrieb des Viehes, das auf solche Gehäue hervorwachsende Gegräse nicht allein abgeweidet, sondern auch die Schmilmen zur Streu abzunehmen, jedermänniglich erlaubet werde. So würde durch solche ergriffene Mittel, gleichwohl das Gegräse, und Schmilmen von ihren Wachsthum nicht wenig zurück gehalten, und folgsam die Gehäue nicht so leichtlich mit Gegräse verderbet werden können.

Wenn nun durch den Behuf der Saamenbäume ein Schlag mit gnugsamen Holzpflanzen versehen, so ist hierauf nicht zu versäumen, bey Winterszeit, und zwar wenn der Boden gefroren, und mit Schnee bedeckt ist, solche, damit die jungen Holzpflanzen in ihrem Wachsthum nicht zurückgehalten, oder gar verdämpfet werden, zu fällen, und zugleich abzufahren.

Da-

Dahero erfordert schlechterdings eine Aufrechterhaltung einer Waldwirthschaft, Erkenntnisse, Erfahrung, und unermüdete Aufsehere derselben, damit sowohl durch dieselbe erkennet werde:

1) Welche Bäume bey dem Nadelgehölz zu Saamenbäume tauglich, und

2) Wie viel nach Beschaffenheit des Grundes und der Lage, zumal wenn hohe und herabhangende felsige und klüftige Leithen sind, wo Saamenbäume bey den leztern Umständen die Ausstreuung des Holzgesämens ohnehin äusserst mühsam wird, und allerdings die Saamenbäume unumgänglich nöthig sind, zu stehen kommen müssen. *)

## §. 31.

Besämung der Gehäue mit untüchtigen Gesämen giebt den größten Anlaß, Wälder veröden zu lassen. Die Veranlassung zu einen unnützen Gesäme, geben sehr viele, wenn solche 1) die gesammleten Tannen- und Kiefernzapfen, um den Saamen hieraus zu erhalten, in den Backöfen, oder auf und unter stark gehizte Oefen legen, wo alsdann der herausfallende Saame, ver-

*) Zur Ausführung dieser löblichen Absicht solte man wohlerfahrne, und gewissenhafte Oeconomie und Forstinspectoren hin und wieder im Lande anstellen, die dieses Geschäfte übernehmen, und unter practische, und theoretische Generalöconomieinspectoren stehen müßten, die würkliche Mitglieder eines Camercollegiums wären.

vermöge der übernatürlichen eingeschlossenen Wärme, von seinen balsamischen Säften und natürlichen Feuchtigkeiten (indem solcher durch sein gezwungenes Schwitzen herausgetrieben und nicht in sich selbst vertrocknet) entkräftet und zur Hervorkeimung untüchtig gemacht werde. Dahingegen würden die Zapfen durch die Sonnenhizze zum Aufspringen gebracht, und der erhaltene Saame durch die natürliche Wärme getrocknet werden; so kann man sich bey vorkommender Aussaat dieses lezten Gesämes, den erwünschten Erfolg vorläufig versprechen. Die gesammlete gute Zapfen solten dahero in einer etwas abhängigen viereckigten, von Brettern recht genau zusammen gefügten Küste eine quer Hand hoch, eine Zeitlang dem Thaue, dem Regen und der Sonne ausgesezt werden, dadurch werden sie wechselsweise feucht und wieder trocken, sie plazen leicht auf, und wenn man sie überdies umrührt, so fält der Saame alle heraus. Diese Art ist der warmen Stube und dem Backofen, als wodurch der Saame von der übermäßigen künstlichen Hizze ohnfehlbar verdorben wird, allerdings vorzuziehen.

## §. 32.

Die Aufrizzung und Rindenschälung der Bäume ist nie anders, als wenn dem lebenden Vieh, die Haut von seinem Cörper abgezogen wird, so daß dasselbe dadurch verderben muß, zu vergleichen. Dahero fand Ihro Kaiserl. Majestät Joseph der II. für nothwendig, diesen waldverderbenden bösen Gewohnheiten und Fre-

velthaten in den Kaiserl. Königl. Vorlanden durch eine neue Jagdordnung d. d. Wien den 7ten December 1786. §. 101. nachstehendes zu entsagen:

„Einen Baum aufzurizzen, anzubohren, abzuschälen, oder auf was immer für andere Art „und unter welchem Vorwande es sey, vorsezlich „zu beschädigen, ist auf das schärfste verboten, „bey Strafe einer 14tägigen Arbeit in Eisen, „wenn es ein Unterthan ist, für die übrigen eine „Strafe von 6 fl. auf jeden Uebertretungsfall.

**Herzogl. S. Gothaische Forst- oder Waldordnung** in den 10ten Hauptpunkt. §. 5. befiehlet:

„Dieweil auch durch die Gerber, Färbe- und „anderer Leute, so ihnen die Schale oder Lohe „zutragen, durch das Abziehen und Abschälen der „Rinden viel stehendes Holz ausgedorret, und „zunichte gemacht wird, soll dasselbige bey zween „Gülden Strafe von jeden Verbrecher unnachläs„sig zu erlegen, dergestalt verboten seyn, daß sich „niemand von stehenden Holz einige Rinden zu „schälen, oder abzuziehen unterstehe.

**Hohenloische Forstordnung** Tit. 30.

**Fürstl. Würtemberg. Forstordnung** pag. 1. Tit. Vom Bast- und Zarchenmachen, et Tit. seq.

Vom Baumschälen und Gerberrinden.

Hieraus ist mehr als sattsam zu ersehen, wie das Abschälen der Rinde, oder das Borkenreissen den Bäumen sehr nachtheilig ist, und allen Forstverordnungen zuwiderlaufend. Indessen werden doch an manchen Orten, die zum Baue bestimmten Stämme, ein Jahr zuvor ohne Nachtheil ab-

ge-

geschält, und in dem darauf folgenden Jahre die Stämme selbst gefällt. Dieses Verfahren ist den obigen Forstordnungen um so weniger zuwiderlaufend, daß gerade von solchem Abschälen das Bauholz härter, dauerhafter und besser wird.

Die Zeit, da nach einer erlaubten Art Holz zum Abschälen der Rinde angewiesen, und hierzu niedergehauen wird, ist, wenn die Säfte in demselben am flüchtigsten sind, oder vom May an bis in Julio.

## §. 33.

Bey Niederhauung des Laubholzes ist allerdings, wenn diese waldwirthschaftlich behandelt werden soll, dahin das absonderliche Augenmerk zu richten, daß auf solchen Gehäuen, so entweder in Morgen, Huben, Lehen, Sölden, Aeckern, Hufen Landes, oder in ganzen Gemeinden Maaßen vertheilt werden, nach Beschaffenheit des Grundes, die zur Fortpflanzung desselbigen Gehölzes, nach jeder absonderlichen nuzbringender Art des Holzes, nicht über die vorgeschriebene Anzahl, Laß- oder Hegreisser zu erhaltenden Bau- und Saamenbäumen stehen bleiben; würden dahero Laß- oder Hegreisser über die einmal vestgesezte Anzahl derselben auf den jungen Gehäuen vorfindlich seyn; so wird die Zukunft, da die Heg- und Laßreisser Bäume genannt werden, der Schaden sich veroffenbaren, daß durch diese nicht allein vieles Gehölz um sich verdümpft, sondern auch viele lichte Plätze veranlasset werden. *)

Da-

*) Die Holzschläge sollen, nach Forstwissenschaftlichen Grundsäzzen, die Richtung von Osten

Dahero schreibet der Forstinspector Beckmann in seinem gegründeten Versuch- und Erfahrung, von der Holzsaat. Cap. VI. §. 7. pag. 199.

„Ja, jemehr Laßreisser auf einen Hau stehen bleiben, desto mehr leiden die jungen Lotten „Schaden, dieweil ein Baum, der an der Höhe einen Vorzug hat, die kleinen Bäumchen neben „sich gleichsam unterdrückt.

Um nun in der Waldwirthschaft, in Hinsicht der zu erziehenden Bäumen, erforderlichen Laß- oder Hegreisser wegen, eine Ordnung zu machen, so ordnet

Schwarzburg. Rudolst. Forstordnung, art. 3. auf jeden Acker nur 15 Stück Saamenreiser.

Gräfl. Stollbergische Forstordnung, daß vom Eichen, Birken, Linden, und Espen, zum wenigsten auf jeden Acker 20. geheget werden sollen.

Herzogl. Sachs. Gothais. Forstordnung, part. 3. Hauptpunkt 4. §. 8. spricht:

„Die gesunde fruchtbare Bäume, sollen auf „den jungen Schlägen, und darneben auf jeden „Acker Zwey und Dreysig Hegereiser von Eichen „und Buchen, darunter aber sonderlich das Ei„chenholz, so viel zum geraden Fortwuchs tüch-

„tig,

nach Westen, auch wohl nach Nordwesten erhalten, ihre Länge richtet sich nach der Morgenzahl des Waldes, ihre Breite soll seyn beym Nadelholze gegen 250 Schuh und beym Laubholze noch vielmehr. Laßreiser und Saamenbäume sollen auf 10 Ruthen von einander abstehen.

„tig, stehen bleiben: Was aber oben in Wipfeln „drucken und dürre, und am Stamm hohl wird, „weil es von Jahren zu Jahren abnimmt, und „endlich gar niederfällt, mit weggehauen, und „was an Handwerksholz daran noch tüchtig, aus„gehauen, und das übrige zu Brennholz geschla„gen werden:

„Wie denn die Forstmeistere, Ober- und Un„terknechte, solche Hegereisser ausschüren und ste„hen lassen sollen, welche so stark seynd, daß sie „von Schnee oder Duft nicht niedergedruckt wer„den können. So sollen auch die jungen Schlä„ge wohl in Acht genommen werden, damit we„der Zäungerthen, Hopfen- oder Bühnstangen „daraus gehauen, und dadurch die Berge schänd„lich verderbet werden.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Forst-Ordnung. Cap. 2.

Querfurther Forstordnung. Cap. 2. §. 3. verlanget auf jeden Acker 32, bis 40 Laßreiser stehen zu lassen.

Bayerische Forstordnung bestimmt alle 50 Schritt einen Mutterbaum oder Sagereiß.

Blankenburgische Forstordnung bestimmt 15 bis 20 Stück. Hingegen

Die Calenbergische Forstordnung Cap. 3. §. 6. bestimmt nicht, wie viele Laßreiser auf den Gehauen stehen bleiben sollen, sondern überläßt dieses dem Gutbefinden jedes Forstverständigen.

Magd. Pol. Ordn. Cap. IX. Sect. XI. §. 10. setzet auf den Acker 30 Stück, oder so viel als der Grund oder Boden vertragen kann.

Die Anordnung der Benehmung der auf den Gehäuen der Laubwaldung stehend zu lassen seyende Laßreisser, ist auf alle Art, wenn nicht in den Forsten, bey vorkommender Niederhauung des so nöthigen Gehölzes ebenfals die Fällung der alten Bäume nicht unterlassen wird, sehr preißwürdig. Würde aber nur in Ländern die Absicht dahin abzielen, eine Menge Bäume zu Werk- und Bauholz zu erziehen, und gar keine Rücksicht auf das so nöthige Feuerholz zu nehmen, so sind dadurch die Sommerlatten ruinirt, und so erhält man, zumal da die Waldungen überhaupt nach den einmal angenommenen unregelhaften Holzwirthschaftsprincipiis gepflegt werden, den unausbleiblichen Landesbedrückenden Holzmangel, welcher alsdann eine Erhöhung der Holzpreise, nicht allein veranlasset, sondern um so mehr auch die Landeseinwohner in Hinsicht ihres Vermögens verkürzt, und in zunehmenden kümmerlichen Nahrungsstand versetzet. Was ist denn nun erwünschter, und jeden Staat aufrecht erhaltender, Laubwaldungen mit Bäumen verfinstert zu haben, deren doch gleichwohl viele Lande in solcher Menge nicht benöthiget sind, oder durch Ermangelung des Feuerholzes den Nahrungsstand bedrückender zu sehen? Diese Entscheidung stelle ich jeden Regenten als den Landesregenten anheim.

Mithin, wenn sowohl an Brenn- als auch an Bauholz nie hierinnen eine starke Verringerung verspüret werden soll; so ist schlechterdings, nach den Grundsätzen einer regelhaften Waldwirthschaft, nicht zu unterlassen, daß bey jedem vorkommenden Hieb, aus den neuen Gehäuen, zumal wenn

sich

sich veroffenbaret; daß in Zukunft, ehe der Hieb wiederum auf diesen Gehau gelangen solte, die bereits stehende Bäume, den heranwachsenden Laßreisern zu dicht zu stehen kommen solten, und hierdurch der Wachsthum derselben gehindert wird, so sind hiervon nach jedem Forstverständigen Ermessen, nicht sowohl unschadhafte als auch schadhafte Bäume zu jeder Art der Benuzzung anzuweisen und zu fällen, und aus dem Wald zu räumen. Einer jeden Land- und Forstpolizey mit Zuziehung, Sachverständiger Forstbedienten, kommt es allerdings zu, nach Beschaffenheit der Sache, nicht allein die Zeit und Art des Holzschlagens, sondern noch und hauptsächlich zu bestimmen, wie viel Laßreiser in einem jedem Schlage stehen bleiben müssen.

## §. 34.

Das Laubstreifen ist eine der am meisten schadhaften Ausübung, die nichts anders, als eine offenbare Vernichtung der Waldung veranlasset.

Zu was vor einen Nuzzen der Bäume gereicht das Laub? das Laub ist dasjenige, den Laubhölzern anerschaffene Mittel, wodurch 1) die Säfte so die Wurzeln aus den Boden in sich saugen, in die Höhe treibet, und in Circulation versetzet. 2) Wird dadurch die lebendigmachende Kraft aus der Luft in solchen gezogen. 3) Die überflüssige Feuchtigket verdünstet. Wann dahero die Laubhölzer ihres Laubes beraubt werden, so verlieret folgsam solches seinen Wachsthum.

§. 35.

Die Erbauung und Unterhaltung der Brükken, Stegen, Pfahlzäune, Ziehbrunnen und Pforten, erfordert eine Menge Gehölz, wodurch gar leichtlich abzunehmen ist, daß dieses eine grosse Verschwendung des Bauholzes veranlasset, welches doch, wo Steine zu haben sind, durch deren Anwendung gar füglich entrathet werden könnte. Und wäre dahero eine sehr preißwürdige Veranstaltung, wenn die Brücken, Stege und Pforten von Stein erbauet, die Pfahlzäune in lebendige verwandelt, hingegen aber anstatt der Ziehbrunnen, die Pumpen eingeführet würden. *)

Fürstl.

*) Die hölzernen Brücken sollen so viel möglich eingeschränkt, und die Pfahlzäune durchaus abgeschaft werden, sie schaden den Wäldern gar sehr, erfordern alle Augenblicke Reparaturkosten, entsprechen der Absicht des Zaunes nicht vollkommen. Steinerne Mauern, insonderheit solche aus Quadersteinen, sind sehr kostensplittrig, Ziegelmauern, auch wohl leimerne Wände, obenher mit Dachziegeln bedeckt, sind ungleich wohlfeiler und doch dabey ziemlich gut, wenn sie auf der Seite des Anfalles des Wassers bey Regengüssen mit Gräben zum Abfliessen versehen werden. Lebendige Zäune und Hecken sind nach allen Rücksichten ungleich besser, auch sogar einträglich, weil sie mit der Zeit Brennholz würklich abgeben, sie sichern vor allen möglichen Anlauf, sie ersparen viele Kosten, und lassen sich leicht puzzen und verbessern. Die zu Anlegung lebendiger Hecken taugliche Holzarten, sind der Weißdorn, der Schwarzdorn, die Stechpalme auch wohl die Rheinweide, und noch einige stachlichte Stauden. Uebri-

Fürstl. Fuldaische Provisional-Forstordnung d. d. Fulda den 23ten Octobr. 1787. In Betreff des Bau- und Werkholzes ordnet im 10ten Spho.

„Zu Brücken und Stegen sol auch, so fern „es nur thunlich, kein Holz verwendet, sondern „diese von Stein aufgeführet werden.

## §. 36.

Kieferne Stöcke, um den Stockkien zu nutzen *) herauszugraben, kann bey einer wohleingerichteten Waldwirthschaft wohl in ausgewachsenen, aber nimmermehr in den angeflogenen, oder sonst in Wuchs stehenden Gehölzen, wenn auf den dadurch zuwachsenden nicht geringen Schaden, den eine Zukunft offenbaret, einige Rücksicht genommen wird, ohnmöglich erlaubt werden.

Ganz bekannt mag es ja wohl seyn, daß bey Herausgrabung der Kiefernstöcke, so gemeiniglich im Herbste vorgenommen wird, eine ziemliche Aufgrabung des Bodens vorhero erfolgen muß, ehe gesagt werden kann, daß der Stock von seinen Wurzeln entledigt und herauszuheben sey.



gens soll man die neuangelegte lebendige Hecke mit einen schlechten Pfahlzaune von aussen wohl verwahren, den man 2—3 Jahre oder so lange stehen läßt, bis die lebendige Hecke ziemlich heran gewachsen ist.

*) Kien ist eigentlich das Harz, so sich in den kiefern Stöcken am Kern desselben, zumal auf der Seite, alwo die Sonne ihre Stralen hauptsächlich wirft, von den andern öligten Theilen zusammen ziehet.

Nun wird ganz wahrscheinlich die Frage entstehen: Was wird denn bey solcher Ausgrabung des Bodens nach Kienstöcken, wenn solche in jungen Schlägen oder sonstigen in Wachsthum sich befindenden Hölzern geschiehet, vor ein so grosser Schaden vorkommen? wiewohl auch mancher Schwachdenkender des Davorhaltens seyn kann, daß durch die Erhaltung des Kiens der Nachtheil doppelt ersetzet werde.

Der Schade, den eine Ausgrabung nach den Kienstöcken in den jungen und in Wachsthum befindlichen Hölzern hervorbringt, ist:

1) Die Vernichtung der jungen Holzpflanzen, welche an solchen Stöcken herum sich befinden.

2) Die Verwundung der Wurzeln anderer in Wachsthum stehender Bäume, welche bey leztern nicht wenig Anlaß zum Verderben giebt.

3) Die Abfahrung der Stöcke, wodurch nicht wenige junge Pflanzen ruinirt, und ander erwachsendes Gehölz auch ohnbeschädigt nicht bleiben werde.

Der Ersatz, der durch die Kienstöckausgrabung bey so schadhaft bringenden Waldung erhalten werde, ist nicht achtbar. Warum aber? weilen von ausgewachsenen Kiefernholz, wenn solches, wie gewöhnlich, nicht das Frühjahr gefället, und den Herbst die Stöcke aus der Erde gebrochen worden, ganz unbedeutenden Kien, wohl aber von ausgewachsenen zu erhalten seyn. Denn je älter der Kienstock ist, desto mehr Kien generiret sich in solchen. Dahero bestättiget die Erfahrung, daß, wenn in einem Stock der Spund

in

in die stärkste Fäulniß übergegangen, mehr Stockkien, als in unfaulhaften Stock gefunden werde. Damit nun aber die durch die Herausgrabung der kiefern Stöcke die Waldung, in Rücksicht der vielen Löcher, da diese nach Art des Grundes gar leichtlich Gelegenheit zu Wasserbehältnissen geben, und viele Pläzze ohne Holz auf solcheu zu erwachsen leer bleiben könnten; so wäre der Waldwirthschaftsordnung gemäs, daß so bald die Stöcke von der Erde ausgehoben, die aufgeworfene Erde, wiederum in das Loch geworfen würde.

§. 37.

Ausrottungen der Waldungen, kann nach den Staatsgrundsätzen niemalen ehender, als bis hierinnen ein Ueberfluß und an Getraidbau ein zunehmender Mangel in Betracht der Bevölkerung vernommen wird, zugelassen werden.

Ertheilte Erlaubniß, Waldungen auszurotten, solche zu Aecker und Wiesen umzuarbeiten, wo doch gleichwohl das Holz in hohen Preisen stehet, folgsam an diesen ein allgemeiner Mangel ist, gehöret unter die grossen Thorheiten unsers Zeitalters.

Um nun die von manchem Waldbesitzer nach seiner eigenen Willkühr und Gefalleu, ohne Vorwissen des Forstherrns unternommene Ausrottung der Wälder behörige Schranken zu setzen, so ordnet Kaiser Joseph der 2te in der Wald- Holz- und Forstordnung, für die K. K. Oesterreichische Vorlande im 4ten Absatz §. 23.

„Die Aushauung und Ausrottung ganzer „Waldungen ist eben sowohl verboten, als die

„Ueberschreitung der vorschriftsmäsigen eingetheil„ten Schläge. Solten aber besondere Umstän„de eines oder das andere nothwendig erfordern, „so ist die Anzeige bey der Landstelle zu machen, „und von derselben hierüber vorläufig die Erlaub„niß einzuholen.

„Wer ohne erhaltene Erlaubniß einen Wald „aushauet, soll mit 400 fl. derjenige aber, der „mehr Holz, als die bestimmte Eintheilung giebt, „schlagen läßt, mit 200 fl. bestraft werden.

„§. 24. Es ist nicht erlaubt, dermalen stehende „Wälder, oder Waldungsgründe, in Wiesen, „Aecker oder Weingärten, ohne ausdrückliche Be„willigung der Landstelle, zu verwandeln.

„Eine Obrigkeit, die gegen dieses Verbot „handelt, soll mit 75 fl. Strafe, ein Unterthan „aber mit einer 3 monatlichen Schanzarbeit in „Eisen abgestrafet werden.

Gothaische Forstordnung im 10. Hauptpunkt, §. 1.

„Das Ausroden zu neuen Aeckern und Wie„sen, soll gänzlich abgeschaffet seyn, sonderlich in „den gemeinen Gehölzen, es wäre denn, daß je„mand deswegen bey Uns gnädige Vergünstigung „erlangt.

Lüneburg. Holzordnung LXXVI. et seq.

Mecklenburg. Landesordnung d. an. 1562 Tit. 26.

Reuß-Plauische Waldordnung Tit. 14.

Hohenloische Forstordnung Tit. XXV.

Weimarische Forstordnung. Art. 8. §. 1.

Inzwischen aber, da einmal Aecker, Weinberge und Wiesen mit Gehölz nicht allein bewachsen,

sen, und zur Holzerziehung geheget worden, so entstehet die Frage, wenn der Eigenthümer sothane mit Holz bewachsene und hierzu gehegte neue Waldung, wiederum ausräuten, und in seinen vorigen Zustand setzen wolte, ob solcher dieses ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Forstherrns unternehmen darf? Nein, weil der Forstherr ein Ius quaesitum durch die zur Waldung destinirte Aecker und Wiesen erlangt hat, so kann der Holzbesitzer ohne des Forstherrns Erlaubniß nicht nach Willkühr den einmal mit Holz bewachsenen Acker ausrotten.

Kaiser Ludwigs Weisthum. d. an. 1338. ordnet:

„Wo ein Mann Wiesen oder Aecker, die in „sein Hueb gehörent, die mag er alleweg halten, „daß sie nicht zu Wald werden: verhengt er aber, „das es zu Wald würdet, und das also stark würdet, daß es zween Ochsen mit einen Joch nicht „wieder mögen getrucken, so sol er es nicht roden, „ohne Laube eines Forstmeistern. *)



*) Am allerwenigsten, sogar da, wo ein grosser Ueberfluß an Holz vorhanden, sol die durch Verbrennung des Holzes auf dem Plazze vorzunehmende Ausrottung, um den Plaz in Ackerland zu verwandeln, zugelassen werden. Ausser dem dadurch verursachten grossen Holzmangel und dessen schrecklichen Folgen, entstehet überdies noch grosser Schaden für die Aecker selbst. Zwar giebt die Asche des auf dem Plazze verbrannten Holzes einen Dung, der den Boden auf die 2 oder 3 ersten Jahre fruchtbar macht, da aber lezterer durch dieses Verfahren verbrannt worden, so nimmt nach dieser Zeit seine

§. 38.

Eine offenbare Verringerung der Waldung, ist sehr leicht an den von Holz vorfindlichen leeren Kohlenpläzen und Blösen zu erkennen, welche nichts anders, als die Unterlassung der so nöthigen Aufsicht der Forstbedienten veranlasset. Da nun viele Forstdienere an Verbesserung der Waldwirthschaft sich äusserst wenig, wohl aber in welchem Wirthshaus das beste Getränke zu bekommen seye, bekümmern. *) So könne ein Finanzcollegium zum Besten des allgemeinen, Kraft der Landeshoheitl. hohen Forstobrigkeitlichen Macht, Forste alljährlich durch den in jeden Forst seyenden Oberforstmeister, sowohl die herrschaftliche, adeliche, als auch Unterthanenwaldungen nicht allein in pflichtmäsige Beaugenscheinigung nehmen, sondern auch das Befinden nebst deren Gutachten behörigen Orts einberichten lassen. Bey solchen Unternehmungen wird die Ursache, ob

a) durch eine unordentliche Hauung des Holzes,

b) der Waydgang des Viehes und des Grasens, oder

c) die

Fruchtbarkeit merklich ab, er wird nach und nach erschöpft, und endlich völlig unfruchtbar, untauglich und unfähig, etwas mehr hervorzubringen.

*) Steht es nicht gut mit der Waldung, und finden sich viele Blößen in solcher, so ist dieses ein Zeichen, der Unerfahrenheit, oder Trägheit des dabey angestellten Försters, der also sichs gar nicht angelegen seyn läßt, die leeren kahlen Plätze mit Gesämen und hinfolglich mit Pflanzen zu bedecken.

e) die unterbliebene Aussaat des Holzgesämes, zu einer Holzverringerung Anlaß gegeben, baldigst eingesehen werden.

Von Blößen kann auf keine sichere Art ein Holzwuchs zu erwarten seyn, wenn nicht solche von ihren Gegräse und Schmilmen gereiniget, und nach Beschaffenheit der Lage und des Grundes, entweder behörig umgepflüget werden, oder wenn durch Aufhacken des Bodens mit der Ausstreuung des Holzgesämes vorgeschritten wird. Blößen der alleine natürlichen Besämung zu unterlassen, kann im mindesten nicht für eine Waldwirthschaftsklugheit, wie oben bereits Meldung gethan worden, angesehen werden. Laubwaldungen, die sehr gering in Holzgehalt sind, werden nie anders als:

1) durch eine zur Unzeit vorgenommene Niederhauung der Waldung,

2) durch das frühzeitige Grasen und

3) erlaubten Eintrieb des Viehes, als auch

4) durch das Moos- und Laubrechen zu solchen Abgang versetzet.

Dahero würde jeder Förster wohl thun, wenn bey den in jedem Jahre vorkommenden Hieb er in diesen neuen Gehäuen, mit Zuthun einiger Mannschaft, die lichte Plätze aufhacken, und sie mit Einwerfung der so nöthigen Holzfrüchten, oder Gesäme unterstütze.

§. 39.

Schweine in die Mast, in die Eichel- und Buchwaldungen zu schlagen, darf wohl in erwachsenen Hölzern, keineswegs aber in jungen Schlägen

gen verstattet werden, denn sobald sich die Schweine gesättiget haben, brechen sie noch nach Wurzeln, Trüffeln, Erdnüssen und Würmern rc. wodurch denn alle vorkommende junge Saamloden ruinirt, und die Veranlassung, Waldungen in äusserst geringen Holzgehalt zu versetzen, geben wird. Um aber doch gleichwohl in jungen Schlägen die Eichel und Eckern nicht unbenuzt zu lassen, so können, nachdem zum voraus eingesehen worden, daß diese nicht an sich selbst dem Holzanwuchs erfordere, solche wenn sie dem Forstherrn zuständig sind, zum Auflesen verkauft werden. Ferner sehe man auf die §. 22. in der Note gethanen Vorschläge, wegen den in die Mast, der Eich- und Buchwaldungen zu schlagenden Schweinen, zurück.

§. 40.

Wieden- Besenreisig- Stecken- und Ruthenschneiden, wozu bekanntermaßen die jungen Loden und Birken genommen werden, ist der Waldung nicht wenig schadhaft. Dahero dienet zu Erhaltung einer Waldwirthschaft, daß keinen Wieden, als nur zum Gebrauch des Reisigaufmachens und keineswegens zum Getraidbinden, noch vielweniger Besenreisig und Ruthen aus den jungen Gehäuen, sondern nur aus den langen Hölzern, i. e. so hiebbar sind, doch mit Voraussezzung einer Aufsicht, allwo ohnehin dergleichen Gehölz erstikket und verdorren muß, abzuschneiden erlaubt werde.

§. 41.

Ausschneideln oder Ausästen an den in Waldungen vorfindlichen Bäumen, als an den Eichen, Bu-

Buchen und Tannen, welche doch gleichwohl zu einen nuzbaren Bau- und Werkholz erwachsen, und in Zukunft angewandt werden sollen, vorzunehmen, gereichet mehr zu deren Verringerung und Verderben, indem 1) an solchen Bäumen, wo Aeste abgenommen, Wunden entstehen, in welche sich Feuchtigkeiten setzen, und nach und nach bis auf den Kern eindringen, folgsam der Stamm zum faulwerden muthwillig versezt wird. Tritt auch gleich bey manchem Baum die Fäulung durch Abnehmung der Aeste nicht gerade ein, so erhalten doch gleichwohl 2) dergleichen Bäume an solchen Orten ein mäßriges und knorrhaftes Holz. Bey welcher Vorgehung die unausbleiblichen Folgen entstehen, daß dadurch der Mangel an unbeschädigten Werkbauholz und Blöcher, aus welchen leztern Bohlen und Breter geschnitten werden, nur vergrössert wird. Solte aber doch ein Ausästen an erwachsenen Bäumen vorgenommen oder auch Tannenäste zu andern Nothwendigkeiten und Bedürfnissen abgehauen werden, so sind die Aeste einen Schuh weit von dem Stamm, und ja nicht kürzer abzuhacken, bey welchen Vornehmen ein Baum nicht so viel leidet, als wenn die Aeste an dem Stamm abgenommen worden. Dahingegen schneidelt man mit Nuzzen ehender Birken, Eschen, Erlen, Ilmen, Linden und Weiden, wenn solche den unter sich stehenden Holzwuchs dämpfen, als die Eichen, Buchen und Tannen. Würde aber an Nadel- als auch Laubwaldungen, die noch jung sind, und doch dick stehen, die doch gleichwohl zu einem hohen Wald wachsen sollen, das Ausschneideln vorgenommen werden, so ist es um solche geschehen,

denn wie gemeldt, durch das Ausschneideln oder Ausästen verbluten sich die Bäume, und erhalten durch die eindringende Feuchtigkeit, faule und maßrige Flecke. Junge Holzstämme hingegen, so in Pflanzgärten stehen, können ohne allen Bedenken, doch mit Vorsicht, und zwar Tannen eine quer Hand breit vom Stamm mit einen scharfen Instrument, nicht von oben rein, sondern von unten hinauf abgeästet werden. Warum aber soll die Ausästung von unten hinauf geschehen? Weilen die Aeste, wenn sie herabwärts abgeschneidelt, oder abgehackt werden, sehr leichtlich die Schälfen in den Stamm schlizzen, und dadurch dem Baume eine solche Wunde zufügen, die demselben äusserst schadbar wird. Bey dieser Baumzucht, da durch Abästen wuchsige Bäume erzogen werden sollen, dürfen aber nicht weniger in ein Jahr auf einmal eine starke Ausschneidelung vorgenommen werden, denn dieses muß blos ein Jahr nach dem andern geschehen, und könnte ohnehin die durchs Ausästen den Stämmen zugefügte Wunden, durch Anwendung einer Baumsalbe leicht geheilt werden.

## §. 42.

Mayen oder Birken, und Tannen, welche sowohl zu Festtägen, Hochzeiten, und Kirchweihen, als auch zu andern eitlen Lustbarkeiten in Menge abgehauen werden, sind als eine Verschwelgung des Holzes dem gemeinen Besten ganz entgegen, und gehöret dieses unter die angeerbten Unarten der Menschen. Die allgemeine Wohlfahrt der Länder würde schlechterdings erfordern, diesen so schändlichen Mißbrauch des Gehölzes, so wie auch über-

überhaupt alles verderbliche Beschneiden der Waldbäume, durch Strafbefehle gänzlich abzuschaffen.

## §. 43.

Kohlen- und Äschenbrennereyen veranlassen 1) wo an Holz ein Mangel seyn will, steigende Holzpreise, und 2) viele leere Plåzze. Eine wohleingerichtete Waldordnung erlaubet niemals ehender Holz zu verkohlen, oder zu Äschen zu verbrennen, als bis ein grosser Ueberfluß an Bau- und Brennholze verspüret worden, oder auch, wenn in Ermangelung der Abkäufer das Holz ohnedem überständig, und nach und nach verstocken und verfaulen würde. Bey solchen vorkommenden Umständen, sind doch gleichwohl keine andere als Windfälle, abstockende, kurze und struppige Bäume, zum verkohlen zu erwählen.

Solten aber nach Beschaffenheit der Lage einer Waldung, dem Holzeigenthümer keine bessere Gelegenheit zur Holzconsumtion, als mit Verkohlen und Äschenbrennen zu Händen kommen, so sind die hierzu angegebene Kohlhayne, damit solche wieder mit Holz anwachsen können, ganz von denen darauf stehenden Bäumen zu räumen.

Unter Verkohlung des Holzes geschicht bisweilen, daß mancher Jäger und dessen Pursche mit dem Köhler in besonderm guten Einverständniß stehen, daß dadurch mancher schöne Baum, so zu Blöcher und andern Nuzzungen gar wohl hätte verkauft werden können, gegen ein geringes in die Meuler transportirt wird. Dahero ist einer guten Waldwirthschaft gemäs, wenn Niemanden eine Meulerstätte zu machen erlaubet würde, es sey

denn

denn daß solcher vorkommende als ein Köhler die so nöthige Erkenntniß erlernt (gleichwie jede Function ihre besondere Handgriffe und Erfahrung hat, so hat es gleiche Bewandniß mit dem Verkohlen des Holzes) und nicht allein in Forsten angestelt, sondern auch bey dem Oberforstcollegio, oder Forstämtern vereydet worden; so wird sich dann finden, daß durch diese Ordnung beym Verkohlen des Holzes vieler Argwohn, den verläumderische und zügellose Zungen gegen manchen rechtschaffenen und ordnungliebenden Forstdiener erreget haben, abgelehnt, als auch daß eingeschlichene Mißbräuche ganz und gar abgeschaft werden. Indessen muß ich doch auch hierbey bemerken, daß ein so viel möglich dichtes und hartes, ferner etwas grünes, junges und kleines Holz zum Verkohlen am besten ist. So ist z. B. Büchen- Hagebüchen- Birken- Erlen- Eichen- und Lerchenholz, und zulezt die übrigen Nadelhölzer. Hingegen allzudörres verstocktes, auch wohl in etwas gefaultes Holz nur schlechte sehr leichte Kohlen giebt, es wird wie ein Lund zu Asche. Dem dürren Holze kann man einigermassen abhelfen, wenn man es zuvor eine Zeitlang in Wasser legt, davon wird das noch darinnen befindliche fette, harzige und schweflichte Wesen concentrirt, und giebt schon bessere Kohlen. Das zu verkohlende Holz, wird dann erst gefällt, wenn der Saft aufs neue eingetreten ist. Ferner soll man Anstalten treffen, daß, wegen Feuersgefahr, und weil die Meuler leicht vom Winde aufgerissen werden, solche tiefe Plätze gewählt werden, die in einiger Entfernung von Waldungen, und auch nahe an Bächen und Wasser, liegen.

§. 44.

§. 44.

Dornen, wo dergleichen in Wäldern in Menge erwachsen, sind den Waldungen, weilen diese andere Holzpflanzen in ihren Wachthum zurücksetzen, und Wälder geringhaltig machen, keinesweges zuträglich.

Wäre denn kein besserer Gewinn vor Waldeigenthümer, und keine Vermehrung der Staatsinteressen, wenn anstatt diesen so geringschätzigen und den Waldungen nachtheiligen Dornen, andere Holzarten empor wachsen zu lassen, die behörigen Mittel ergriffen würden? Was verschaft denn eine wohl mit Dornen versehenen Waldung zu der Waldwirthschaft für Vortheile, und was wird bey deren Umstocken bey der Waldwirthschaft für Verbesserung erwartet? ganz und gar nichts zuträgliches. Denn Dornen verbleiben nicht allein Räuber von allen Arten junger Holzpflanzen, sondern auch eine wahrhaftige Hinderniß eines angehenden Wildstandes. Bey solcher irrigen Denkungsart einer Ausübung der Waldwirthschaft, wo der halbe Theil der Waldung mit Dornen bewachsen ist, wird mehr als zuviel, von jedem wohldenkenden Waldwirth, ohne sich in viele Controversen mit den eingebildeten Waldverständigen einzulassen, Ueberzeugungen finden, daß die Dornen die unumgängliche Holzerfordernisse nicht wenig schwächen, und daß allerdings Waldungen nach der Lage und dem Grunde, wie solche im Werth stehen solten, sich um ein grosses verringern. Solcher äusserst immer mehr und mehr herabkommenden Waldwirthschaftsverfassung, könnte wohl auf kei-

ne andere Art abgeholfen werden, als daß alljährlich im Monat Juli und August ein namhaftes mit Dornen bewachsenes Waldungsdistrict zur Unzeit; das heißt, wenn der Saft am flüchtigsten in solchen ist, nicht allein so kurz an der Erde als nur möglich seyn will, abhauen, sondern auch durch den öftern Eintrieb des Schaaf- und Ziegenviehes abfressen lassen. *) Solte aber wider Vermuthen durch Eintrieb mit dem Schaaf- und Ziegenvieh doch gleichwohl die Dornen nicht völlig ausgerottet werden, so könnte eine Preißgebung der Dornen, wohl die größte Würkung verschaffen.

§. 45.

Endlich eine nicht nach Verhältniß der Waldungen angeordnete übermäßige Hegung des Rothwildprets, ist den jungen Holzpflanzen, und so den, wovon die Zukunft sattsame Zeugnisse ablegen wird, sehr nachtheilig.

Bekanntermaßen äset sich das Wildpret am meisten, zumal wenn das Aesen auf das Gegräse annoch selten ist, an den jungen Schwarz- und Laubwaldungen, schälet die Schälfen und kiefet eben die Gipfel oder Zwisel des jungen Gehölzes ab, wodurch dieses genagte Gehölz, entweder ins Verderben, oder in struppigten Wuchs versezt wird, **) ins-

*) Hier werden solche vermischte Dornenwaldungen verstanden, die ihre Jahre erhalten, und dadurch den Eintrieb des Schaaf- und Ziegenviehes, nicht an den andern Gehölze Schaden geschehen kann.

**) Dem Laub von dem Accazienbaum, gehet das Rothwilpret sehr nach, und ist dahero dieses

insbesondre wenn man die unverzeihliche Unvorsichtigkeit begangen hat, die jungen Bäume zu beschneiden, denn zu geschweigen, daß die besten Nahrungssäfte ausfliessen, und für den Stamm verlohren gehen, als wovon er faulet, mülmicht und hohl wird, und also kaum mehr zu Scheitholze tauglich ist, so reibt sich ganz eigentlich das Wildpret an den jungen Stämmen, schlägt das Gehörne daran ab, und schält dadurch, so wie auch mit den Zähnen, da wo diese jungen Stämme beschnitten worden, die noch zarte Rinde dergestalt ab, daß hernach viele auf die Art abgeschälte Bäume, drauf gehen.

dergleichen jungen Stämme, vor allen andern Holzarten am stärksten nachtheilig. Das Laub von den Castanien sucht zwar das gedachte Wildpret auf, sich hieran zu äsen; solte dahero bey einem Wildstand nicht aus der Acht gelassen werden, wilde Castanien in Waldungen, des Wildstandes halben, anzupflanzen.

# Sachen = Register,

Dabey durchgängig die ersten Zahlen nur die Parographen, die zweyten aber die Seitenzahlen anzeigen, welche leztere sich nur auf die Noten der Parographen durch die nachfolgende Zeichen, als; *) **) ***) beziehen.

## A.

Abästen (das) der Buchen, Eichen, und Tannen soll unterbleiben. 41.
Ab= und Zunehmen des Monds, was hievon beim Aussäen der Holzgesäme zu halten. 11. 32. *)
Abnahme des Gehölzes, Ursachen. 17.
Abschneiden (das) junger Mayen oder Birkenbäume ist schädlich 42.
Anflüge (junge) und Gehäue sind vor dem Anlauf alles Viehes und der Menschen wohl zu verwahren. 15.
Aufsicht beym Laubstreifen, Moos= und Streurechen. 24.
Auslàutern (das) derer Stangen die nicht gut fortwachsen, darf, aber mit Vorsichtigkeit, vorgenommen werden. 21.
Auslichtung (die) der Wälder, ein höchst nachtheiliges Unternehmen. 21.
Ausrottung des Holzes in den Waldungen, wahrer Unsinn. 37.
Ausrottung der schädlichen Waldgewächse, wie sie vorzunehmen ist. 8. 28 *)
Aussaat (bey der) mancher Holzgesäme muß nicht sowohl auf Zeit, als vielmehr auf Beschaffung des Bodens und auf Witterung gesehen werden. 11. 32. **)

## B

Baumstöcke (baldige Ausgrabung der) und Wurzeln. 27. 75. *)
Beförderungs des individuellen Nuzzens soll niemals mit Abbruch des allgemeinen vorgenommen werden. 24. 70. **)
Berge und Lehnen, wie sie zur Holzanpflanzung behandelt werden müssen. 9.
Borkenreissen (das) oder Abschälen der Rinde. 32.
Brücken (hölzerne) Abschaffung. 35.

Brom=

Brombeere, Hinbeere und Heidelbeere, hindern den Wachsthum des jungen Anflugs. 24. 70. *)
Buche (die) als Brennholz, verdient vor allen andern Holzarten den Vorzug. 4. 21. *)
Buchen, Eichen, Birken, Castanien u. s. w. können das Beschneiden der Aeste nicht vertragen. 16. 46. **)

C.

Castanie (die wilde) deren vielfältige nützliche Gebrauchsart. 5. 24. *)

D.

Dornen in Waldungen, ob sie nützlich sind oder nicht. 44.

E.

Eiche (die) deren giebt es dreyerley. 4. 20. *)
Eichelkämpfe, was sie sind, und wie sie zu behandeln. 16. 50. *)
Eicheln, deren Behandlung bei der Aufbewahrung. 30. 89. *)
Erdreich, welches für jede Holzart am zuträglichsten ist. 4.
Erle, was von ihrer Eintheilung in weiße und schwarze zu halten. 4. 21. **)

F.

Feldmessen (das) ist einem Forstbedienten nützlich. 18. 54. **)
Fichtenbäume, (gemeine, wilde) geben aus ihren Stöcken, Wurzeln und Aesten, Harz, Oel, Pech und Theer. 28.
Forstmeister, dessen erforderliche Eigenschaften. 18.
Forstordnungen, Sachsen-Gothaische, Schwarzburg. Rudolst. Herzogl. Würtenberg. Oberpfälzische, und Bayrische. 27.

G.

Gesäme, wie viel zu einem bestimmten Waldbezirke erforderlich. 8.
Gewinnsucht (die) nach Anweisgeldern, trägt oftmals zur unwirthschaftlichen Niederhauung der Waldungen vieles bei. 18.
Graben, (tiefe und gehörig breite) um einen Wald, sichern ihn vor allerlei Anlauf. 15. 41. *)
Grasen (das) in den Waldungen wo das junge Holz das 10te Jahr noch nicht erreichet, soll nicht erlaubt werden, 23.

H.

Harzreissen, (das) wenn, wo, und wiefern es angeht. 28. Welche Bäume dasselbe nicht ohne Schaden vertragen können. eod.
Heblade, was sie ist, und wozu. 27. 76. *)
Hecken, Anpflanzung, welche Holzarten dazu den Vorzug verdienen. 2. 8. *)
Heide und Farrenkraut, Wegschaffung aus dem Wald. 25.

Hiebholze, (dem) sind in Laubhölzern die alzuvielen starken Bäume nachtheilig. 26.
Hirten, (die) sind bei den Forstämtern vorzustellen, und zu verpflichten. 22.
--- (in der Huth unerfahrne) sind den Viehstand, ob sie schon um einen geringen Lohn dienen, nicht zuträglich. 22. 65. *)
Holz (das) dessen Wichtigkeit, starker Verbrauch, und wie sehr man auf dessen Vermehrung bedacht seyn soll. 1.
Holzaussaat im Herbste, was dabei zu beobachten 8.
Holzaussaat wird im Herbste wegen einfallender Nässe und kalter Witterung unterlassen, und erst im darauf folgenden Frühjahre volzogen. 30.
Holzgesäme und Früchte, Zeitbestimmung ihres Einsamlens nach den zwölf Monaten im Jahre. 5.
--- (alle) müssen an trocknen, luftigen Plätzen, und niemals auf Viehstallböden, aufbewahrt, hernach von Zeit zu Zeit umgerührt und gewendet werden 6.
Holzmangel (der) kann aus den alzuvielen stehen gelassenen Laßreissern entstehen. 33.
Holzpflanzung, (die eingebildete) mit Holzfrüchten, so auf Vögel, und auf dem Wind beruhen soll, ist ein vergebliches Unternehmen. 12.
Holzplätze, deren Beschickung unmittelbar vor dem Säen des Holzsaamens. 7.
Holzsämereien, unmittelbar vorm Säen mit Getraide vermischt, und dann mit einander gesäet, was davon zu halten. 4.
Holzschläge, deren Eintheilung und zu ergreiffende Maaßregeln hiebei. 16. 42. *) Seit. 43. *)
— (der) Richtung, Länge, und Breite. 33. 95. *)
Holzverbrennung auf dem Platze im Wald, um den Platz in Ackerland zu verwandeln, eine Thorheit der Vorzeiten. 37. 105. *)
Holzverkohlen, (das) in wiefern es angeht, oder nicht, und welches Holz zum Verkohlen das Beste ist. 43.

J.

Jäger, (ein guter) ist noch kein Forstverständiger. 18.

K.

Kiefernsaamen, was bei dessen Sammlen zu beobachten. 5. 26. ***)
Kien, was es ist. 36. 101. *)
Kiensaame, Anweisung wie er gesäet werden soll. 8. 29. **)

L.

Laß- oder Hegereisser, wie viel deren beym Niederhauen des Laubholzes stehen bleiben dürfen. 33.

Laubholz, soll nicht hoch von der Erde abgehauen werden. 19.
Laubstreifen, (das) ob es schädlich. 34.
Laubwaldungen, (Vorzug der) vor den Nadelholzwaldungen in wiefern. 19.
Lebendige Hecken, sind allenthalben einzuführen; welche Holzarten zu deren Anlegung tauglich. 35. 100. *)
Linde, (die) ist dreyerley. 4. 22. **)

M.

Misbräuche beym Waldgrasen, wie denenselben zu steuren. 13.
Mittel wider die Anfälle des zahmen und wilden Viehes und der Menschen auf das Waldgehölze. 15.
Moos- und Laubrechen, soll in Schlägen wo das Holz erst gemacht, und in solchen wo künftiges Jahr der Hieb, Sommerszeit vorgenommen wird, nicht erlaubt seyn. 24.
Niederhauen (das) des Laubholzes, wenn es geschehen soll. 20

N.

Nadel- sowohl als Laubhölzer kommen nicht indistincte in einem jeden Boden gut fort, sondern eine jede Art muß in dem ihr zuträglichen Erdreiche gepflanzet werden. 4.
Nadelholz, wenn es schlagbar. 20. 60. *)

O.

Ober- und Forstmeisterdienste wie sie zu besezzen. 18.
Oeconomie- und Forstinspectoren. 30. 92. *)

P.

Pfahlzäune, ihre Verwandlung in lebendige Hecken. 35. 98. *)
Pflügen (viermaliges) der Holzpläze zur Holzaussaat, und warum. 8. 12.

R.

Räumung der Gehäue, was sie ist, wann und wie sie vorzunehmen. 27.
Ringeln (das) der Schweine wozu. 22. 64. *)
Rothwildpret (das) schadet sehr den jungen Holzpflanzen. 45.

S.

Saamenbäume hin und wieder im Walde zur Wiederbesämung des Plazes, ob dieses hinlänglich sey oder nicht. 26. 30
Schweinetrieb in die Eichel- und Buchwälder zur Mast, in wiefern er den Hölzern schadet, oder nicht. 39.
Stechpalme, deren Saamenbeere brauchen zween Sommer zu ihrer Zeitigung. 5. 25. *)
Stöckeräumung, (die baldige) ist nüzlich. 19.

T.

Theerschwellenart. 28. 82. Anmerkung.
Trieb, (der) des Viehes in den Wald sol nicht eher zugelassen

sen werden, als bis das junge Holz das 12te Jahr erreicht hat. 22.

U.

Ulmbaum, ist zweierlei. 4. 22. *)
Umgrabung der Kiefernstöcke was davon zu halten. 36.

V.

Verzeichniß- (Namen-) der Waldholzarten, nebst dem lateinischen Namen und den ihnen zuerkannten vielen Provinzialbenennungen. 3.

W.

Waldblösen, und kahle Pläze, wie sie entstehen. 38.
Waldholzarten (die verschiedene) und Gesträuche, die schäzbarsten Hölzer sowohl, als auch die minder schäzbaren und übrigen nicht vortheilhaften Hölzer und Gesträuche. 2.
Wälder (nüzliche Eintheilung der) in große Quadrate durch 10-12 Schuhbreite Gänge. 29.
Waldpläze (leere) werden von blosen Saamenabflug der umstehenden Bäume nicht immer, nur selten gehörig wieder besäet. 12.
Waldwege und Pfade (überflüßige) sollen abgeschaft werden. 29.
Waldungen, was bey deren Anlegung erfordert wird. 4.
Waldwirthschaft (die) mißrathet oft durch die Schuld, theils unwissender, theils träger, unthätiger und fauler Förstbedienten. 16. 43. **)
— (bey der) müssen die Zeiten wohl in Acht genommen werden. 10.
Waidgang des Viehes in den Wald, wird bey noch jungen Holzstämmen nicht erlaubt. 22.
Weißbirke, (beyder) und noch einigen andern Holzarten sol nach der Meinung verschiedener nicht ohne Vortheil der Saame im Herbste unter den Korn und im Frühjahr unter dem Haber, aber nicht untereinander gemischt, sondern jedes besonders, und zwar das Korn und der Haber zuerst gesäet werden können;
Vortheile hiervon. 4, 39. *)
Wieden- Besenreißig- Stecken, Ruthenschneiden. 40.

Z.

Zapfen (Tannen- und Kiefern) in wiefern sie zur Aussaat tauglich, oder untauglich werden. 31.
Zirbelnußbaum, dessen Saame braucht wohl am längsten um aufzugehen. 5. 26. **)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cyriaci, Johann Christoph,

Von der Waldwirthschaft und Forstpolizey

Coburg 1798

Oecon. 445
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10229343-4
VD18 14432528-001